



Anlage 4 – Verfahrensbeteiligung

8. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Krefeld (Erholungs- und Sportpark Elfrather See)



8. Änderung des RPD - Verfahrensbeteiligung

Bild-/Abbildungsrechte:

© Bezirksregierung Düsseldorf

Bearbeitung:

Esther Gruß, Dietmar Axt, Birgit Zechel (Dezernat 32 – Regionalentwicklung)

8. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)

Synopsis der Anregungen und Bedenken der Beteiligten

Förmliche Beteiligung gem. § 9 Abs. 2 ROG

Inhaltsverzeichnis

V-1103-2021-06-28	Stadt Krefeld.....	3
V-2000-2021-06-14	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	6
V-2002-2020-12-17	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG).....	8
V-2002-2021-06-14	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	18
V-2203-2021-04-20	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Niederrhein -	29
V-2306-2021-05-20	Niersverband.....	29
V-2307-2021-04-15	Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft	30
V-2405-2021-06-08	Stadtwerke Krefeld AG	30
V-2432-2021-04-20	Stadtwerke Duisburg AG	31
V-3009-2020-11-30	Landesbetrieb Straßenbau NRW (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG)	35
V-3009-2021-04-26	Landesbetrieb Straßenbau NRW.....	36
V-3024-2021-06-14	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung.....	36
V-3026-2021-06-15	Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Rheinland -	38
V-3027-2021-06-07	Fernstraßen-Bundesamt.....	38
V-3106-2021-04-12	Thyssengas GmbH.....	39
V-3200-2021-05-12	WFG - Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld mbH.....	41
V-4001-2021-06-14	Handwerkskammer Düsseldorf.....	42
V-4015-2021-06-15	Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein.....	42

V-4206-2021-06-10	EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG.....	43
V-5043-2021-06-09	Stadt Duisburg.....	45
V-7000-2021-04-13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3 -	47
V-7001-2021-06-09	Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.	47
V-8002-2021-05-12	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb	48
V-8012-2021-06-14	Landschaftsverband Rheinland - Kaufm. Immobilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice -	48
V-8012-2021-06-15	Landschaftsverband Rheinland - Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege -	49

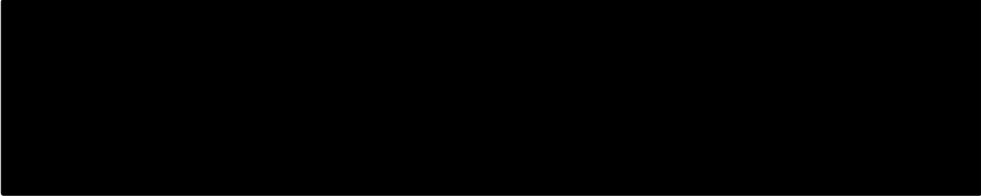
V-1103-2021-06-28 Stadt Krefeld Dokument 464629/2021	Hinweise: → Nach der generellen Beteiligungsfrist einge- gangen.	Regionalplanerische Bewertung
<p>der Planung im Detail sollten daher die erforderlichen Untersuchungen zur Dokumentation der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch die vorgenannten Immissionen ausgeführt werden.</p> <p><u>Artenschutz</u></p> <p>Auf und in der unmittelbaren Umgebung des Elfrather Sees existiert eine einzigartige Wasservogelwelt mit vielen bedrohten und planungsrelevanten Arten, hier insbesondere im Bereich der ehemaligen nördlichen Abgrabung mit den beiden Vogelschutzinseln. Mit Beginn der neunziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts hat die Untere Naturschutzbehörde durch mehrere Schutzmaßnahmen und jährliche Pflegemaßnahmen kontinuierlich dafür gesorgt, dass sich vor allem im nördlichen Teil eine bemerkenswerte Vogelfauna entwickeln konnte. Das Gewässer wird von vielen Brut-, Rastvögeln und Wintergästen aufgesucht. Des Weiteren finden sich im Umfeld einige streng geschützte Fledermausarten.</p> <p>Im Umweltbericht wird dargestellt, dass aufgrund einer Anfrage bei dem LANUV keine Vorkommen verfahrenskritischer planungsrelevanter Tierarten zu erwarten sind.</p> <p>An planungsrelevanten Säugetieren existieren jedoch im Bereich des Elfrather Sees insgesamt fünf verschiedene streng geschützte Fledermausarten (Großer Abendsegler, Flughautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus).</p> <p>Die Avifauna besteht dort aus mindestens 17 planungsrelevanten Brutvogelarten darunter Flussregenpfeifer, Kiebitz, Baumfalke, Bluthänfling, Nachtigall, Teichrohrsänger, Steinkauz etc. Die im nördlichen Bereich des Elfrather Sees vorkommenden planungsrelevanten Rastvogel- bzw. Wintergastvogelarten belaufen sich auf über zwanzig Arten, darunter Flussuferläufer, Bekassine, Kampfläufer und Kiebitz.</p> <p>Die Daten belegen, dass das Gebiet am und um den Elfrather See eine hohe ornithologische Bedeutung als Lebensraum für viele planungsrelevante Brut-, Rastvogelarten und zahlreichen Nahrungsgästen über das Gebiet der Stadt Krefeld hinausgehend besitzt.</p>		<p>Die Ausführungen der Stadt Krefeld zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die hier angesprochenen Aspekte können auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend untersucht werden. Die SUP auf Ebene der Regionalplanung fokussiert sich im Sinne einer überschlüssigen artenschutzrechtlichen Vorabschätzung auf planungsrelevante und gleichzeitig verfahrenskritische Arten, um regionalplanerische Festsetzungen zu vermeiden, die auf nachgeordneten Planungsebenen aus Artenschutzbelangen nicht umgesetzt werden können (vgl. VV Artenschutz, Pkt. 2.7.2). Maßgeblicher Orientierungspunkt sind die seitens des LANUV NRW zur Verfügung gestellten Daten. Die Betrachtung der hier genannten weiteren planungsrelevanten Arten bleibt den nachfolgenden Planungsebenen vorbehalten.</p> <p>Im Rahmen des derzeit laufenden kommunalen Bauleitplanverfahrens erfolgt zurzeit die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. In Abhängigkeit von den Ergebnissen dieses Beitrages könnte es für die Stadt Krefeld – um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach BNatSchG zu vermeiden – ggf. erforderlich sein, Veränderungen an der Planung vorzunehmen. Mit Blick auf die hier in Rede stehende Änderung des Regionalplans wäre dies jedoch unschädlich. Mit der vorgesehenen Festlegung von ASB-Z und FR-Z geht keine Verpflichtung für Planung und Bau bestimmter Nutzungen (z.B. Surfwellen, Campingplatz) einher. Jegliche Nutzungen, die den Rahmen der Zweckbindung nicht überschreiten, wären mit dem Regionalplan in der geänderten Form vereinbar. Der Stadt verbleibt somit auf jeden Fall</p>

V-1103-2021-06-28 Stadt Krefeld Dokument 464629/2021	Hinweise: → Nach der generellen Beteiligungsfrist eingegangen.	Regionalplanerische Bewertung
<p>Hier liegt der Fokus auf den beiden planungsrelevanten Vogelarten wie Kiebitz und Flussregenpfeifer. Der Verlust dieser beiden Brutvorkommen hätte eine starke Schwächung des ohnehin nicht stabilen Bestandes in Krefeld zur Folge. Zumal für den Kiebitz nur noch im Bereich der Kempener Platte mehrere Brutvorkommen existieren, welche durch anthropogene Nutzung und ohne Schutzmaßnahmen schnell wieder zerstört werden können. Ein Verlust des zweiten Standbeines am Elfrather See würde sich daher sehr negativ auf die Populationsentwicklung auswirken.</p> <p>Deshalb müssen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanverfahren verbindliche Maßnahmen dargestellt werden, die die Auswirkungen durch die baulichen Anlagen und deren ganzjähriger Benutzung auf das oben beschriebene Schutzgut minimieren bzw. kompensieren.</p> <p><u>Umweltprüfung</u></p> <p>Im Zuge der kommunalen Bauleitplanung (Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 836 Surfpark Elfrather See) werden weitere vertiefende Untersuchungen der Umweltbelange (Böden, Immissionen, Artenschutz, u. a.) durchgeführt. Die Ergebnisse der jeweiligen Fachgutachten werden in die Umweltprüfung der Bauleitplanung und die Ausgestaltung der Planung einfließen.</p> <p>Abgesehen von der Lärmkartierung 2017 haben der Lärmaktionsplan Krefeld Stufe 3 2020 (gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie), der Luftreinhalteplan Krefeld und das Integrierte Klimaschutzkonzept Krefeld – KrefeldKlima 2030 keine Berücksichtigung gefunden.</p>		<p>die Möglichkeit, innerhalb der neuen Festlegungen des Regionalplans verschiedene Sport- und Erholungsnutzungen neu zu ordnen bzw. auszubauen. Auch eine etwaige Abwandlung der bisher in Rede stehenden Nutzungen (z.B. räumliche Verschiebung der Surfelle innerhalb des ASB-Z) wären mit der neuen Festlegung des RPD vereinbar.</p> <p>Der Kritik daran, dass die genannten Pläne bzw. Konzepte zu den Themen Lärm, Luftreinhaltung und Klima im Rahmen der strategischen Umweltprüfung keine Berücksichtigung gefunden hätten, wird nicht gefolgt. Die genannten Pläne und Konzepte sind in ihren Inhalten so feinkörnig, dass eine Betrachtung für Flächen auf Ebene des Regionalplanes noch ausscheidet. Sie sind auf die Ebene der Bauleitplanung ausgerichtet. Im Steckbrief des Umweltberichts wurden entsprechende nachrichtliche Hinweise für die nachfolgenden Planungsebenen vermerkt.</p>

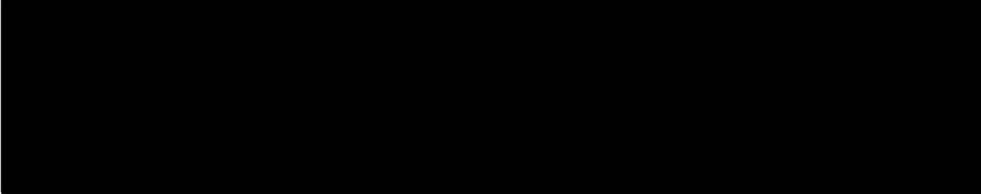
	V-2000-2021-06-14 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Dokument 435624/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 09.04.2021 beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) am o. g. Regionalplanänderungsverfahren. Das LANUV nimmt dazu wie folgt Stellung:</p> <p>Zeichnerische Festlegungen</p> <p>Das LANUV hat Bedenken gegen die erstmalige Inanspruchnahme eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches (AFAB) durch die geplante Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzung (ASB-Z). Für die in Anspruch zu nehmende Fläche von ca. 31 ha würde dort auch ein Teilbereich des bestehenden Regionalen Grünzuges (RGZ) „Naherholung Krefelder Norden“ bzw. ein Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) wegfallen. Dies wird vom LANUV kritisch bewertet.</p> <p>Zum Umweltbericht</p> <p>Aus Sicht des LANUV kommt es aufgrund der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiraum (RGZ/BSLE) beim Schutzgut „Fläche“ zu starken Beeinträchtigungen.</p> <p>Das LANUV sieht die Errichtung diverser baulicher Anlagen im östlichen Änderungsbereich des Elfrather Sees (geplant sind dort u. a. Umkleiden, Sanitäranlagen, Camping) kritisch, weil für die erweiterte Freizeitnutzung kein Flächenaustausch/keine Revitalisierung ehemals baulich genutzter Flächen im Stadtgebiet von Krefeld vorgesehen ist.</p> <p>Fazit</p> <p>Das LANUV äußert Bedenken gegen die Festlegung eines ASB-Z auf einer Fläche von ca. 31 ha, weil damit ein großer Flächenverlust eines bestehenden RGZ/BSLE verbunden ist. In diesem Zusammenhang spricht sich das LANUV</p>		<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Umweltbericht thematisiert als Exkurs die Funktionen des regionalen Grünzuges. Zum Verzicht auf die Festlegung von RGZ und BSLE wird außerdem auf das Kapitel 1 der Begründung verwiesen. Der hier besprochene RGZ ist in der Beikarte 4C des RPD großräumig als „Naherholung Krefelder Norden“ mit der herausragenden Funktion Naherholung und der besonderen Funktion der Biotopvernetzung gekennzeichnet. Die Festlegungen mit der Zweckbindung „Erholungs- und Sportpark“ haben zum Ziel, den Bereich auch weiterhin für die Naherholung zu sichern und weiter zu entwickeln. Es handelt sich um ein bereits etabliertes Naherholungs- und Freizeitgebiet für die Stadt Krefeld und die nähere Umgebung, welches entsprechend vorgeprägt ist.</p> <p>Die Funktion der Biotopvernetzung ist im großräumig ausgewiesenen Grünzug bedeutend, auf der konkreten Fläche des Änderungsbereiches jedoch nebensächlich, da hier keine Flächen des Biotopverbundes oder Schutzausweisungen vorliegen. Für die regionalplanerische Festlegung regionaler Grünzug kann u.a. auch die klimaökologische Ausgleichsfunktion relevant sein. Dieser Aspekt wurde im Rahmen der schutzgutbezogenen Umweltprüfung im Bereich der Festlegung für das Schutzgut Klima / Luft bewertet, im Ergebnis ohne erhebliche Umweltauswirkungen. Auch die Funktion der siedlungsräumlichen Gliederung ist für diesen Bereich des RGZ zu vernachlässigen, da die Festlegung nicht in einer RGZ-Engstelle zwischen zwei Siedlungsbereichen liegt. Die Funktionsfähigkeit des Grünzuges bleibt somit insgesamt erhalten. Angesichts der randlichen Lage im Grünzug und der Vorprägung des Standortes für Erholungszwecke ist es daher angemessen, durch den Verzicht auf die RGZ-Festlegung eine zukünftige Intensivierung baulicher Nutzungen zu ermöglichen.</p>

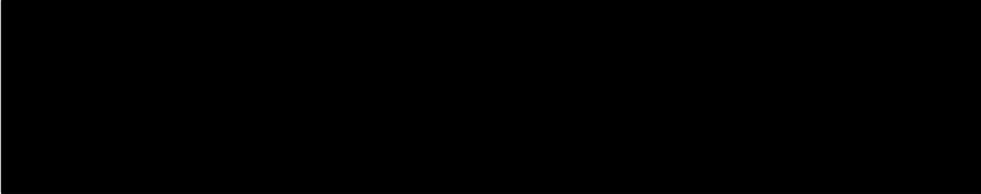
V-2000-2021-06-14 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Dokument 435624/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>für einen adäquaten Flächentausch im Stadtgebiet von Krefeld aus (Umwandlung eines anderen Siedlungsbereiches in Freiraum).</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Auch auf die Festlegung des BSLE kann im in Rede stehenden Bereich verzichtet werden. Diese Festlegung ist großräumig und teilweise generalisierend erfolgt, insbesondere auf Grundlage des Biotopverbunds und bestehender Schutzausweisungen. Ergänzend wurden unter anderem auch Schwerpunktbereiche für die landschaftsorientierte Erholung in die BSLE einbezogen. Biotopverbundflächen oder naturschutzfachliche Restriktionen liegen im in Rede stehenden Bereich nicht vor.</p> <p>Zum Umweltbericht führt das LANUV aus, es erwarte beim Schutzgut Fläche starke Beeinträchtigungen. Dies wird auch im Umweltbericht bereits ausgeführt. Er geht ebenfalls von voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche durch die beabsichtigte Festlegung von ASB-Z- und FR-Z-aus. Allerdings folgt hieraus in diesem Fall nicht zwingend, dass ein Flächentausch oder eine Revitalisierung ehemals baulich genutzter Flächen erfolgen muss. Es gibt keine Bedarfsberechnung für Freizeit-, Erholungs- und Tourismuseinrichtungen nach LEP NRW. Diese werden nur für Wohnbauflächen und den Bedarf von Gewerbebetrieben erstellt. Für die vorgesehene Festlegung ist daher auch kein Flächentausch oder sonstiger Ausgleich auf regionalplanerischer Ebene vorzusehen. Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche dennoch so gering wie möglich zu halten erfolgen Alternativenprüfungen, um so die Wahl eines möglichst verträglichen Standortes zu gewährleisten.</p> <p>Deswegen erfolgen Alternativenprüfungen. Die verbleibenden Siedlungsflächenreserven im Stadtgebiet dienen der Deckung des ermittelten absehbaren Baulandbedarfs für Woh-</p>

	V-2000-2021-06-14 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Dokument 435624/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
		nen und Gewerbe. Darüber hinaus wird hierzu auf das Kapitel 2 – Bedarfs- und Alternativenprüfung – der Begründung verwiesen.	
	V-2002-2020-12-17 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 879346/2020	Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>anbei erhalten Sie die Stellungnahme der drei anerkannten Naturschutzverbände BUND, NABU und LNU zur 8. Änderung des Regionalplans Düsseldorf(RPD) im Gebiet der Stadt Krefeld.</p> <p>Da ich die Stellungnahme auf Ihren Wunsch hin nur per E-Mail versende, wäre ich Ihnen für eine Eingangsbestätigung sehr dankbar.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>8. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Krefeld (Erholungs- und Sportpark Elfrather See) – Umweltprüfung – Scoping gem. § 8 Abs. 1 ROG sowie Frühzeitige Unterrichtung gem. § 9 Abs. 1 ROG</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V. (LNU) und Naturschutzbund Deutschland NRW e.V. (NABU) nehme ich zum Scoping bezüglich der 8. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Erholungs- und Sportpark Elfrather See auf dem Gebiet der Stadt Krefeld) wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Anregungen, die im Rahmen des Scopings hinsichtlich Untersuchungsrahmen und Methodik der Umweltprüfung abgegeben wurden, werden zur Kenntnis genommen. Inhaltlich sind diese bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt worden.</p> <p>Die Stellungnahme enthält inhaltliche Aussagen, welche im Rahmen der regionalplanerischen Bewertung unter Verfahrensbeteiligter V-2002-2021-06-14 gewürdigt werden.</p>	

V-2002-2020-12-17 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 879346/2020	Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	Regionalplanerische Bewertung
<p>Die geplante Änderung des Regionalplans zur Ausweisung eines Gebiets als Sport- und Erholungsparks am Elfrather See wird von den drei Naturschutzverbände abgelehnt.</p> <p>Dies wird wie folgt begründet:</p> <p>1. Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit</p> <p>Im Untersuchungsgebiet ist die Lärmbelastung bereits durch den regelmäßigen Verkehr auf der A 57 und den umliegenden Straßen gegeben. Der Lärmaktionsplan der Stadt Krefeld¹ sieht eine Erhaltung von „ruhigen Gebieten“ vor, welche gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen sind.</p> <p><i>Per Definition sind dies „großflächige Gebiete, die einen weitgehenden Natur belassenen oder land- und forstwirtschaftlich genutzten, durchgängig erleb- baren Naturraum bilden. Anhaltspunkt dafür ist, dass die Gebiete eine Größe von über 4 km² und auf dem überwiegenden Teil der Fläche eine Lärmbelas- tung LDEN ≤ 50 dB(A) aufweisen. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn in den Randbereichen ein Pegel von LDEN = 55 dB(A) nicht überschritten wird und keine erheblichen Lärmquellen in der Fläche vorhanden sind.“</i></p> <p>Die Abbildung „Berichte zur Lärmsituation“ wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p> 		

V-2002-2020-12-17 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 879346/2020	Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	Regionalplanerische Bewertung
<p>Der oben gezeigte Ausschnitt² des Elfrather Sees im Gebiet der Stadt Krefeld zeigt, dass in den Randbereichen bereits eine Lärmbelastung von >55 dB(A) vorliegt. Es ist daher davon auszugehen, dass dieser zurzeit noch als „ruhiges Gebiet“ geltende Bereich durch eine zusätzliche Belastung innerhalb der Fläche, wie durch den hier geplanten Surfpark und dem damit einhergehenden, erhöhten Verkehrsaufkommen, die Grenzen der Definition eines „ruhigen Gebiets“ aus dem Lärmaktionsplan wahrscheinlich deutlich überschreiten wird.</p> <p>¹ vgl. https://www.krefeld.de/C1257CBD001F275F/html/7A485349827CC7D4C1257DA800380B52/\$File/laermaktionsplan_stufe_2_3049303_2014_936_21223167_02_entwurf_2014_11_26_komprimiert.pdf?OpenElement</p> <p>² https://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de/</p> <p>Neben der Belastung durch Lärm wird das steigende Verkehrsaufkommen, wie bspw. durch die Besucher des Surfparks oder die des Campingplatzes, für einen Anstieg der Feinstaub (PM_{2,5} & PM₁₀) – und Stickoxid (NO_x) – Belastung in der Luft, welche bereits durch den A 57 – Verkehr vorbelastet ist, sorgen. Die bisherige, nachweislich frequentierte Nutzung des Gebiets als Erholungsraum für Menschen wäre durch den weiteren Anstieg der Luftverunreinigungen im Gebiet nicht mehr möglich. Wie in der nebenstehenden Abbildung zu sehen, gilt der Elfrather See laut des Informationssystems des LANUVs außerdem als stickstoffempfindlicher Lebensraum und sollte daher vor weiteren Einträgen geschützt werden.</p> <p>Um einen Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu gewährleisten, ist daher zum einen nötig, ein Schallgutachten zu erstellen, welches neben der Gesamtlärmbelastung im hörbaren Bereich, zusätzlich auch die Belastung durch den entstehenden Infraschall, welcher durch den Betrieb der Wellenanlage entsteht, dokumentiert. Zum anderen sollte eine Luftschadstoffuntersuchung durchgeführt werden, welche neben dem aktuellen Stand auch eine Prognose des zukünftigen Betriebes inkl. des durchschnittlichen Publikumsverkehrs enthält. Um ein fundiertes Bild der Belastung zu erhalten, sollten beide Gutachten Messungen enthalten, die mindestens für die Dauer eines Jahres kontinuierlich am vorgesehenen Standort vorgenommen werden. Nur so</p>		

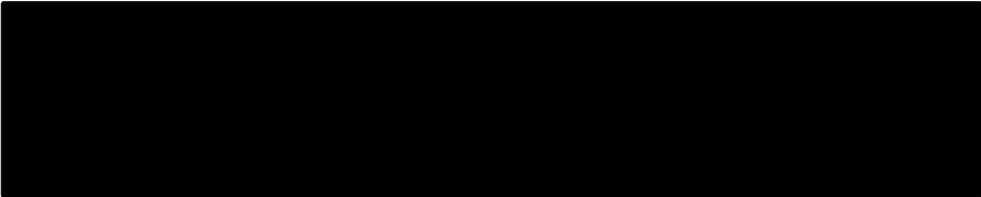
V-2002-2020-12-17 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 879346/2020	Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	Regionalplanerische Bewertung
<p>können die Ziele des Umweltschutzes, wie in Tab.1, S. 16 des Scopingpapiers aufgeführt, erreicht werden.</p> <p>Die Abbildung „Stickstoffempfindliche Lebensräume“ wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p>  <p>2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p> <p>Bei dem Elfrather See handelt es sich um einen gesetzlich geschützten Biotop (BT-KR-00012)³. Im Umkreis von unter 800 m liegen insgesamt zusätzlich noch vier schutzwürdige Biotope (s. nachfolgende Abbildung).</p> <p>Im Gebiet kommen außerdem mehrere planungsrelevante Tierarten vor. Zum einen wurden am Elfrather See vier verschiedene Fledermausarten nachgewiesen: Rauhaufledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus. Weiterhin gibt es im umliegenden Gelände Vorkommen von planungsrelevanten Brutvogelarten (Bluthänfling, Flussregenpfeifer, Kiebitz, Mäusebussard, Nachtigall, Star, Teichrohrsänger, Turmfalke, Turteltaube, mit Brutverdacht: Baumfalke, Eisvogel, Habicht, Kuckuck, Sperber und Uferschwalbe) und Rastvogelarten (Flussuferläufer, Gänsesäger, Kampfläufer, Kormoran, Krickente, Pfeifente, Schellente, Schnatterente, Tafelente und Zwergtaucher). Im Nordosten des Sees ist laut LANUV Informationssystem auch das Vorkommen der Kreuzkröte</p>		

V-2002-2020-12-17 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 879346/2020	Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	Regionalplanerische Bewertung
<p>dokumentiert, welche ebenfalls nach Anhang IV der FFH-Richtlinie EG 2013/17 geschützt ist.</p> <p>Der See und seine Umgebung dienen den o.g. Arten sowohl als Nahrungshabitat sowie auch als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Diese Funktionen können bei Betrieb der Surfanlage (Infraschall) und dem damit einhergehenden Publikumsverkehr sowie der daraus resultierenden Flächenversiegelung nicht weiter erfüllt werden. Da es in der näheren Umgebung auch kein Gewässer ähnlicher Struktur und Größe gibt, ist eine Umsiedlung bzw. Umorientierung für einige der o.g. Arten nicht möglich.</p> <p>Durch die Anlage der geplanten Sport- und Erholungsstätte werden folglich mindestens die Verbote nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 2 und 3 ausgelöst.</p> <p>http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos.extent</p> <p>Die Abbildung „Schutzwürdige Biotope“ wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p>  <p>Neben den planungsrelevanten Arten wird der Elfrather See auch von zahlreichen Insekten- und weiteren (nicht planungsrelevanten) Vogelarten bewohnt, welche inzwischen, wie allgemein bekannt, ebenfalls in ihren Erhaltungszuständen bedroht sind.</p> <p>Der Elfrather See mit angrenzendem Gebiet dient daher dem Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen und trägt zum Erhalt ihrer Lebensstätten und</p>		

V-2002-2020-12-17 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 879346/2020	Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	Regionalplanerische Bewertung
<p>-räumen bei. Der Untersuchungsrahmen für das Vorkommen verfahrenskritischer Arten sollte daher von 300 m, wie im Scopingpapier empfohlen, auf mindestens 800 m ausgedehnt werden.</p> <p>3. Schutzgut Fläche</p> <p>Die geplante Regionalplanänderung liegt, wie in der folgenden Grafik⁴ dargestellt, innerhalb des „Allgemeinen Freiraums und Agrarbereichs“ sowie der Flächen mit den Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ sowie des „Regionalen Grünzugs“. Die erstmalige Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Freiraums steht den Grundsätzen der Raumordnung § 2 Abs. Satz 5 und 6 ROG entgegen. Hier soll <i>„der Freiraum [...] durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen [geschützt werden]; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.“</i> Da es sich hierbei um eine Inanspruchnahme von ca. 45 ha handelt, orientiert sich diese Änderung des Regionalplans außerdem nicht an der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2018⁵, in der eine Senkung der Flächeninanspruchnahme auf 30 ha minus x pro Tag bis 2030 vorgeschlagen wird.</p> <p>⁴ https://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_plan_2020_05_07.html</p> <p>⁵ https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975292/1559082/a9795692a667605f652981aa9b6cab51/deutsche-nachhaltigkeitsstrategie-aktualisierung-2018-download-bpa-data.pdf; S. 55</p> <p>Die Abbildung wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p>		

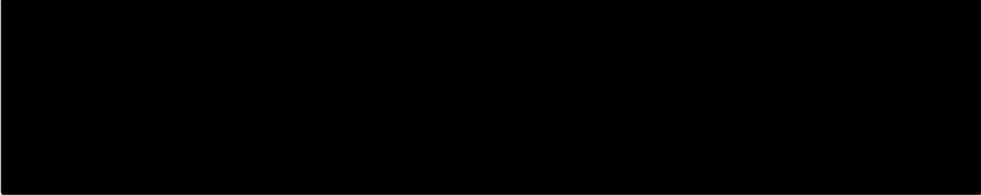
V-2002-2020-12-17 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 879346/2020	Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	Regionalplanerische Bewertung
<div data-bbox="277 325 1258 520" style="background-color: black; width: 100%; height: 122px; margin-bottom: 20px;"></div> <p data-bbox="268 657 1267 858">Das Gebiet des Elfrather Sees und seiner Umgebung besitzt als Teil des Bereichs „Naherholung Krefelder Norden“ außerdem die herausragende Funktion der Naherholung, sowie die besondere Funktion der Biotopvernetzung, wie in der nebenstehenden Abbildung gezeigt. Die Anlage des Surfparks inkl. der zugehörigen geplanten Hotellerie werden den Erholungswert des Gebietes vermindern.</p> <p data-bbox="268 906 1133 938">Die Abbildung wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p> <div data-bbox="277 951 1258 1145" style="background-color: black; width: 100%; height: 122px; margin-bottom: 20px;"></div> <p data-bbox="268 1279 546 1311">4. Schutzgut Boden</p> <p data-bbox="268 1321 1267 1449">Durch den Bau der Anlage wirken insbesondere drei Faktoren auf die Betroffenheit des Bodens ein: Bodenversiegelung, Verdichtung und Stoffeintrag. Es müssen daher folgende Bodenteilfunktionen näher untersucht werden: der Lebensraum für Pflanzen und Bodenorganismen sowie die</p>		

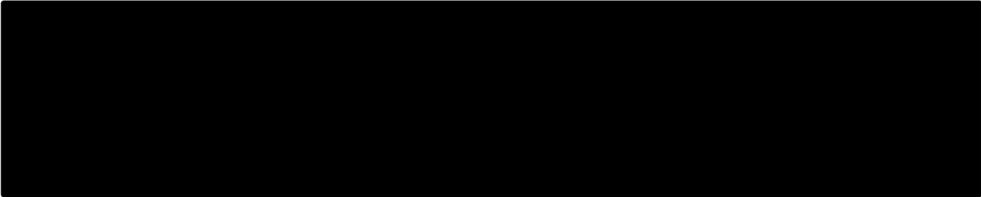
V-2002-2020-12-17 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 879346/2020	Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	Regionalplanerische Bewertung
<p>Erfüllung der Funktion des Bodens im Wasserhaushalt und Nährstoffhaushalts⁶.</p> <p>Der Boden ist im Bereich der geplanten Änderung durch künstliche Aufschüttungen sowie Schluff, Sand und Kies geprägt. Im nördlichen Bereich findet sich der schutzwürdige Boden der Braunerde, welcher eine hohe Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte besitzt.</p> <p>Eine Überprüfung der unkontrollierten Setzung der Surfanlage, aufgrund der Bodenbeschaffenheit und der Lage innerhalb eines Steinkohlebergbaugebietes, ist durchzuführen, da es hierdurch zu Undichtigkeiten in der Anlage und somit zu einem Austritt von chlorhaltigem oder anderweitig kontaminiertem Wasser (wie z.B. durch Mikroplastik) in den Boden und letztendlich in das Grundwasser kommen kann.</p> <p>Im Planungsgebiet finden sich zudem mehrere Altablagerungen⁷. Es müssen daher weitgehende Analysen im gesamten Gebiet durchgeführt werden.</p> <p>⁶ Lambrecht et al. (2003) sowie Feldwisch et al. (2006)</p> <p>⁷ https://www.krefeld.de/C1257CBD001F275F/files/bbk_grundlagendaten_altstandorte_und_altablagerungen_anlage-5.pdf/\$file/bbk_grundlagendaten_altstandorte_und_altablagerungen_anlage-5.pdf?OpenElement</p> <p>5. Schutzgut Wasser</p> <p>Das geplante Gebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Niederung des Rheins“. Die Bewertung des Zustands und der Chemie wurden im 3. Monitoringzyklus (2013-2018) als gut eingestuft, die Zielerreichung wird sowohl im 2. BA (bis 2021) als auch im 3. BA (bis 2027) jedoch als unwahrscheinlich eingeschätzt. Ebenso verhält es sich mit dem chemischen Zustand, welcher, wie in Abschnitt 4 bereits erwähnt, durch Eintrag von verschmutztem Wasser gefährdet werden könnte. In Abschnitt 1 wurde bereits dargelegt, dass es sich beim Elfrather See um ein stickstoffempfindlichen Lebensraum handelt, welcher u.a. durch den A 57 – Betrieb bereits belastet wird.</p> <p>Nach den langen, trockenen Sommerperioden in den Jahren 2018 und 2019 wurden die Grundwasserkörper generell bereits stark beansprucht. Für die</p>		

V-2002-2020-12-17 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 879346/2020	Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	Regionalplanerische Bewertung
<p>Bewirtschaftung des Surfparks sowie dessen begleitende Bebauung werden erhebliche zusätzliche Grundwassermengen benötigt. Bereits für die erstmalige Befüllung des Beckens des Surfparks wird eine Menge von mind. 25.000 m³ Grundwasser benötigt. Durch die geplante Änderung werden außerdem potentielle Versickerungsflächen versiegelt bzw. teilweise versiegelt, was den Eintrag in das Grundwasser durch Niederschläge wiederum reduziert.</p> <p>Das, wie in den Scopingunterlagen, erwähnte Ziel des Umweltschutzes: „Das Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers“ wird durch die geplante Regionalplanänderung noch schwieriger zu erreichen sein. Es wird daher ein ausführliches hydrogeologisches Gutachten gefordert, in welchem sowohl die vielen anderen Grundwasserentnahmen im Gebiet in Summation als auch die Auswirkungen der zukünftig versiegelten Flächen auf das Grundwasser betrachtet werden.</p> <p>6. Schutzgut Luft und Klima</p> <p>Die geplante Regionalplanänderung hat Auswirkungen auf klimatisch und lufthygienisch bedeutsame Kalteinwirkbereiche (vgl. mit folgender Abb.)⁸.</p> <p>⁸ https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/</p> <p>Die Abbildung wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p> 		

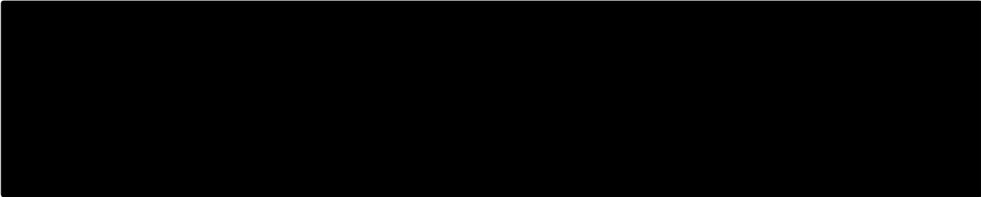
V-2002-2020-12-17 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 879346/2020	Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	Regionalplanerische Bewertung
<p>Die Grünflächen um den See besitzen eine hohe thermische Ausgleichsfunktion mit einem ebenso hohen Kaltluftvolumenstrom von >1500 bis 2700 m³/s. Der Luftaustausch im gesamten Gebiet des Elfrather Sees wird als sehr hoch mit über 2700 m³/s beschrieben. Die im Norden und Nordwesten liegenden Kaltlufteinwirkbereiche werden durch die Bebauung des westlichen Bereichs des See beeinträchtigt werden.</p> <p>Im Klimaschutzkonzept der Stadt Krefeld⁹ wird im Handlungsfeld: Übergreifende Maßnahmen und der Maßnahmengruppe: Partner und Netzwerke unter dem Punkt Maßnahme ÜM-16 beschrieben, dass „die Kommune [...] sich dazu [verpflichtet], ihre CO₂ Emissionen (und möglicherweise anderer Treibhausgase) um mindestens 40% zu reduzieren [...]“ außerdem verpflichten sich „die Klima-Bündnis-Mitglieder [...] zu einer kontinuierlichen Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen. Sie wollen ihre CO₂-Emissionen alle fünf Jahre um zehn Prozent verringern, ausgehend vom Basisjahr 1990 bedeutet das eine Halbierung der Pro-Kopf-Emissionen bis 2030.“ Durch den geplanten Bau der Surfanlage wird es jedoch zu einer erhöhten CO₂-Belastung kommen. Diese basiert zum einen auf der vermutlich ganzjährigen Beheizung des Wassers sowie dem Betrieb der Wellen- und Filterpumpe und zum anderen auf dem zunehmenden Verkehrsaufkommen im Gebiet.</p> <p>Für den betroffenen Bereich wird daher die Erstellung eines Klimagutachtens des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) gefordert. Dieses Gutachten spielt eine entscheidende Rolle für die geplante Regionalplanänderung und muss daher umgehend erstellt werden.</p> <p>⁹ https://www.krefeld.de/C1257CBD001F275F/files/4_iksk_krefeld_anhang_2.2_steckbriefe.pdf/\$file/4_iksk_krefeld_anhang_2.2_steckbriefe.pdf?OpenElement; S.26</p> <p>7. Zusammenfassung</p> <p>– Durch die geplante Regionalplanänderung werden fünf der sieben Schutzgüter stark belastet, wodurch Ziele des Umweltschutzes nicht erreicht werden können.</p>		

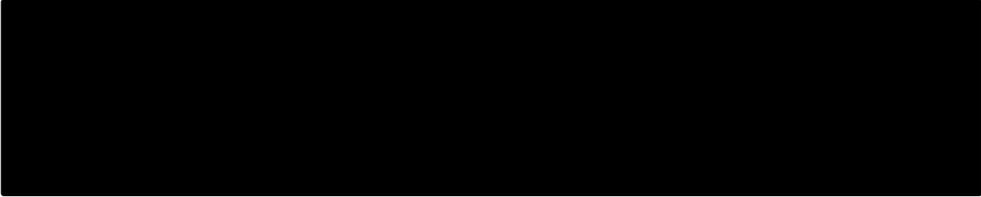
	V-2002-2020-12-17 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 879346/2020	Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	Regionalplanerische Bewertung
	<p>– Insbesondere der Erholungswert des Gebietes des Elfrather Sees, der für das Schutzgut Menschen und Fläche eine signifikante Rolle spielt, wird stark reduziert.</p> <p>– Im Gebiet leben eine Vielzahl von nachgewiesenen planungsrelevanten Arten, die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keine Ausweichmöglichkeit auf andere Biotope besitzen.</p> <p>– Das Projekt widerspricht dem zeitgenössischen Geist der Nachhaltigkeit durch die Bebauung erstmalig in Anspruch genommener Fläche im Freiraum sowie dem massiven Verbrauch von Grundwasser und Energie.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	V-2002-2021-06-14 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 435893/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V. (LNU) und Naturschutzbund Deutschland NRW e.V. (NABU) nehme ich im Rahmen der förmlichen Beteiligung bezüglich der 8. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Erholungs- und Sportpark Elfrather See auf dem Gebiet der Stadt Krefeld) wie folgt Stellung:</p> <p>Die geplante Änderung des Regionalplans zur Ausweisung eines Gebietes als Sport- und Erholungsparks am Elfrather See wird von den drei Naturschutzverbände abgelehnt.</p> <p>Dies wird wie folgt begründet:</p> <p><u>1. Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit</u></p>		<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit wird im Umweltbericht thematisiert.</p>

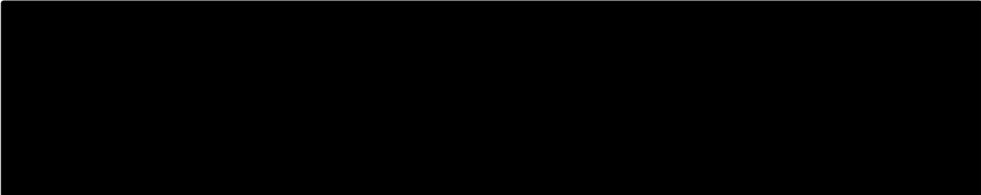
V-2002-2021-06-14 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 435893/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Im Untersuchungsgebiet ist die Lärmbelastung bereits durch den regelmäßigen Verkehr auf der A 57 und den umliegenden Straßen gegeben. Der Lärmaktionsplan der Stadt Krefeld¹ [<i>Fußnote 1: vgl. https://www.krefeld.de/C1257CBD001F275F/html/7A485349827CC7D4C1257DA800380B52/\$File/laermaktionsplan_stufe_2_3049303_2014_936_21223167_02_entwurf_2014_11_26_komprimiert.pdf?OpenElement</i>] sieht eine Erhaltung von „ruhigen Gebieten“ vor, welche gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen sind.</p> <p>Per Definition sind dies „großflächige Gebiete, die einen weitgehenden Natur belassenen oder land- und forstwirtschaftlich genutzten, durchgängig erleb- baren Naturraum bilden. Anhaltspunkt dafür ist, dass die Gebiete eine Größe von über 4 km² und auf dem überwiegenden Teil der Fläche eine Lärmbelas- tung LDEN ≤ 50 dB(A) aufweisen. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn in den Randbereichen ein Pegel von LDEN = 55 dB(A) nicht überschritten wird und keine erheblichen Lärmquellen in der Fläche vorhanden sind.“</p> <p>Die Abbildung wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p>  <p>Der oben gezeigte Ausschnitt² [<i>Fußnote 2: https://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de/</i>] des Elfrather Sees im Gebiet der Stadt Krefeld zeigt, dass in den Randberei- chen bereits eine Lärmbelastung von >55 dB(A) vorliegt. Es ist daher davon auszugehen, dass dieser zurzeit noch als „ruhiges Gebiet“ geltende Bereich durch eine zusätzliche Belastung innerhalb der Fläche, wie durch den hier</p>		<p>Die Stellungnahme bezieht sich auf den Lärmaktionsplan als Plankonzept der Stadt Krefeld und äußert die Befürchtung, dass der Umfang des als „ruhiges Gebiet“ geltenden Berei- ches auf der Grundlage der Änderung des RPD durch zu- sätzliche Lärmbelastungen reduziert werden könnte. Über die Festlegung als „ruhiges Gebiet“ und ihre Umsetzung kann die Stadt Krefeld auf ihrer Ebene entscheiden. Im Übrigen geht aus der Stellungnahme nicht hervor, ob diese Entschei- dung tatsächlich getroffen wurde. Es handelt sich jedoch nicht um eine auf regionaler Ebene bindende Vorgabe. Es liegt im Ermessen und Aufgabenbereich der Stadt Krefeld, über das Konzept sowie ggf. auch eine entsprechende Ge- staltung ihrer Planungen zu entscheiden. Die Thematik ist daher tiefgehend auf nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.</p> <p>Die entsprechende schutzgutbezogene Betrachtung im Rah- men der strategischen Umweltprüfung basiert auf Ebene der Regionalplanung entsprechend ihrem Maßstab auf anderen Kriterien (hier insbes. Flächeninanspruchnahme von lärmarm- en Räumen mit herausragender Bedeutung).</p> <p>Dies gilt auch für die Betrachtung kumulativer Wirkungen. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärti- gem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmetho- den sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumord- nungsplans angemessenerweise verlangt werden kann (vgl. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz) und hat auf dieser Grund- lage keine kumulierenden Effekte ermittelt. Tiefgehende Prüfungen können Gegenstand der Umweltprüfung auf Ebene der Bauleitplanung sein.</p> <p>Dem Vorschlag, eine Schall- und Luftschadstoffuntersu- chung durchzuführen, wird nicht gefolgt. Dies führt für die regionalplanerische Ebene zu tief. Die Thematik Schall und Luftschadstoffe ist tiefgehend auf nachfolgenden Pla-</p>

V-2002-2021-06-14 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 435893/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>geplanten Surfpark und dem damit einhergehenden, erhöhten Verkehrsaufkommen, die Grenzen der Definition eines „ruhigen Gebiets“ aus dem Lärmaktionsplan wahrscheinlich deutlich überschreiten wird.</p> <p>Neben der Belastung durch Lärm wird das steigende Verkehrsaufkommen, wie bspw. durch die Besucher des Surfparks oder die des Campingplatzes, für einen Anstieg der Feinstaub (PM_{2,5} & PM₁₀) – und Stickoxid (NO_x) – Belastung in der Luft, welche bereits durch den A 57 – Verkehr vorbelastet ist, sorgen. Die bisherige, nachweislich frequentierte Nutzung des Gebiets als Erholungsraum für Menschen wäre durch den weiteren Anstieg der Luftverunreinigungen im Gebiet nicht mehr möglich. Wie in der nebenstehenden Abbildung zu sehen, gilt der Elfrather See laut des Informationssystems des LANUVs außerdem als stickstoffempfindlicher Lebensraum und sollte daher vor weiteren Einträgen geschützt werden.</p> <p>Die Abbildung wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p>  <p>Im Umweltbericht findet sich mehrfach die Aussage, dass sich „unter Berücksichtigung vorhandener Nutzungen [...] keine kumulativ verstärkenden Wirkungen [zeigen].“ (s. bspw. Flächensteckbrief). Im Hinblick auf die oben beschriebenen Problematiken, kann diese Aussage, ohne eine Untersuchung, welche neben der Gesamtlärmbelastung im hörbaren Bereich, zusätzlich</p>		<p>nungsebenen zu berücksichtigen. Auch können hier erst entsprechende Anpassungen adäquat berücksichtigt werden. Die Stadt Krefeld kann durch eine entsprechende Projektauswahl und -planung auf die umweltbezogenen Auswirkungen Einfluss nehmen – u.a. um gute Bedingungen für die Erholungsnutzung zu erhalten.</p> <p>Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>

V-2002-2021-06-14 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 435893/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>auch die Belastung durch den entstehenden Infraschall, welcher durch den Betrieb der Wellenanlage entsteht, sowie eine Luftschadstoffuntersuchung, welche neben dem aktuellen Stand auch eine Prognose des zukünftigen Betriebes inkl. des durchschnittlichen Publikumsverkehrs enthält, nicht verifiziert werden.</p> <p><u>2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</u></p> <p>Bei dem Elfrather See handelt es sich um einen gesetzlich geschützten Biotop (BT-KR-00012)³ [Fußnote 3: http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent]. Im Umkreis von unter 800 m liegen insgesamt zusätzlich noch vier schutzwürdige Biotope (s. nachfolgende Abbildung).</p> <p>Im Gebiet kommen außerdem mehrere planungsrelevante Tierarten vor. Zum einen wurden am Elfrather See vier verschiedene planungsrelevante Fledermausarten nachgewiesen: Flughörnchen, Teichfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus. Weiterhin gibt es im umliegenden Gelände Vorkommen von planungsrelevanten Brutvogelarten (Bluthänfling, Flussregenpfeifer, Kiebitz (vier Brutpaare in 2020), Mäusebussard, Nachtigall, Star, Teichrohrsänger, Turmfalke, Turteltaube, mit Brutverdacht: Baumfalke, Eisvogel, Habicht, Kuckuck, Sperber und Uferschwalbe) und Rastvogelarten (Flussuferläufer, Gänsesäger, Kampfläufer, Kormoran, Krickente, Pfeifente, Schellente, Schnatterente, Tafelente und Zwergtaucher). Im Nordosten des Sees ist laut LANUV Informationssystem auch das Vorkommen der Kreuzkröte dokumentiert, welche ebenfalls nach Anhang IV der FFH-Richtlinie EG 2013/17 geschützt ist.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird im Umweltbericht thematisiert.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass von den vier in der Stellungnahme angesprochenen Biotopen nur eines im Bereich der Änderung liegt. Nur hier kann im Sinne der Prüfmethode eine direkte Flächeninanspruchnahme von gesetzlich geschützten oder schutzwürdigen Biotopen (welche NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam sind) zu erheblichen Umweltauswirkungen führen und eine Betroffenheit des Schutzgutes auslösen.</p> <p>Die angesprochenen artenschutzrechtlichen Aspekte können auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend untersucht werden. Die SUP auf Ebene der Regionalplanung fokussiert sich im Sinne einer überschlägigen artenschutzrechtlichen Vorabschätzung auf planungsrelevante und gleichzeitig verfahrenskritische Arten, um regionalplanerische Festsetzungen zu vermeiden, die auf nachgeordneten Planungsebenen aus Artenschutzbelangen nicht umgesetzt werden können (vgl. Verwaltungsvorschrift Artenschutz, Pkt. 2.7.2). Maßgeblicher Orientierungspunkt sind die seitens des LANUV NRW zur Verfügung gestellten Daten. Unter Berücksichtigung der Hinweise des LANUV NRW sind auf regionalplanerischer Ebene keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu besorgen.</p> <p>Im Rahmen des derzeit laufenden kommunalen Bauleitplanverfahrens erfolgt zurzeit die Erarbeitung eines artenschutz-</p>

V-2002-2021-06-14 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 435893/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Die Abbildung wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p>  <p>Der See und seine Umgebung dienen den o.g. Arten sowohl als Nahrungshabitat sowie auch als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Diese Funktionen können bei Betrieb der Surfanlage (Infraschall, Beleuchtung etc.) und dem damit einhergehenden Publikumsverkehr sowie der daraus resultierenden Flächenversiegelung nicht weiter erfüllt werden. Da es in der näheren Umgebung auch kein Gewässer ähnlicher Struktur und Größe gibt, ist eine Umsiedlung bzw. Umorientierung für einige der o.g. Arten nicht möglich.</p> <p>Durch die Anlage der geplanten Sport- und Erholungsstätte werden folglich mindestens die Verbote nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 2 und 3 ausgelöst.</p> <p>Neben den planungsrelevanten Arten wird der Elfrather See auch von zahlreichen Insekten- und weiteren (nicht planungsrelevanten) Vogelarten, von Amsel über Haussperling bis zum Zaunkönig, bewohnt, welche inzwischen, wie allgemein bekannt, ebenfalls in ihren Erhaltungszuständen bedroht sind.</p> <p><u>3. Schutzgut Fläche</u></p> <p>Die geplante Regionalplanänderung liegt, wie in der folgenden Grafik⁴ [Fußnote 4: https://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_plan_2020_05_07.html] dargestellt, innerhalb des „Allgemeinen Freiraums und Agrarbereichs“ sowie der Flächen mit den Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ sowie des „Regionalen Grünzugs“. Die erstmalige Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Freiraums steht den Grundsätzen der Raumordnung § 2 Abs. Satz 5 und 6 ROG entgegen. Hier soll „der Freiraum</p>		<p>rechtlichen Fachbeitrages. In Abhängigkeit von den Ergebnissen dieses Beitrages könnte es für die Stadt Krefeld – um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach BNatSchG zu vermeiden – ggf. erforderlich sein, Veränderungen an der Planung vorzunehmen. Mit Blick auf die hier in Rede stehende Änderung des Regionalplans wäre dies jedoch unschädlich. Mit der vorgesehenen Festlegung von ASB-Z und FR-Z geht keine Verpflichtung für Planung und Bau bestimmter Nutzungen (z.B. Surfwellen, Campingplatz) einher. Jegliche Nutzungen, die den Rahmen der Zweckbindung nicht überschreiten, wären mit dem Regionalplan in der geänderten Form vereinbar. Der Stadt verbleibt somit auf jeden Fall die Möglichkeit, innerhalb der neuen Festlegungen des Regionalplans verschiedene Sport- und Erholungsnutzungen neu zu ordnen bzw. auszubauen. Auch eine etwaige Abwandlung der bisher in Rede stehenden Nutzungen (z.B. räumliche Verschiebung der Surfwellen innerhalb des ASB-Z) wären mit der neuen Festlegung des RPD vereinbar.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planänderung widerspricht nicht den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes. Der § 2 ROG enthält in der Gesamtheit seiner verschiedenen Grundsätze Beurteilungsmaßstäbe, die durch Festlegungen in Raumordnungsplänen konkretisiert werden. Er enthält hierfür eine Vielzahl inhaltlicher Aussagen – u.a. sowohl zum Freiraum, gleichermaßen</p>

V-2002-2021-06-14 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 435893/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>[...] durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen [geschützt werden]; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.“ Da es sich hierbei um eine Inanspruchnahme von ca. 45 ha handelt, orientiert sich diese Änderung des Regionalplans außerdem nicht an der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2018⁵ [Fußnote 5: https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975292/1559082/a9795692a667605f652981aa9b6cab51/deutsche-nachhaltigkeitsstrategie-aktualisierung-2018-download-bpa-data.pdf; S. 55], in der eine Senkung der Flächeninanspruchnahme auf 30 ha minus x pro Tag bis 2030 vorgeschlagen wird.</p> <p>Die Abbildung wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p>  <p>Das Gebiet des Elfrather Sees und seiner Umgebung besitzt als Teil des Bereichs „Naherholung Krefelder Norden“ außerdem die herausragende Funktion der Naherholung, sowie die besondere Funktion der Biotopvernetzung, wie in der nebenstehenden Abbildung gezeigt. Die Anlage des Surfparks inkl. der zugehörigen geplanten Hotellerie werden den Erholungswert des Gebietes vermindern. Die bisher öffentlichen zugänglichen Bereiche östlich des Elfrather Sees werden durch den Verkauf an einen Investor privatisiert. Durch die geplante Surfanlage wird der Bevölkerung Krefelds daher eine vielfältige kostenfreie Freizeitmöglichkeit entzogen. Die vorhandenen Sporteinrichtungen werden ersatzlos aufgegeben, obwohl diese weiterhin in großem Umfang genutzt wurden.</p>		<p>aber auch beispielsweise zur Konzentration der Siedlungstätigkeit und zur wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstruktur. Hinzu kommen Vorgaben des Landesentwicklungsplans für Einrichtungen für Erholung und Sport. Vor dem Hintergrund all dieser Vorgaben zielt der RPD darauf ab, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für die verschiedenen Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Die Aussagen des § 2 Abs. 2 zum Thema Freiraum sind somit nicht singulär ohne Berücksichtigung der anderen Belange zu sehen. Durch die Verortung der in Rede stehenden Festlegung im unmittelbaren Anschluss an einen bestehenden GIB sowie die Nutzung eines entsprechend vorgeprägten Bereiches wird eine Zerschneidung der Landschaft so weit wie möglich vermieden.</p> <p>Das Schutzgut Fläche wird im Umweltbericht thematisiert.</p> <p>Aus der Regionalplanänderung ergeben sich grundsätzlich neue Möglichkeiten der Flächeninanspruchnahme – u.a. auch für die zugehörigen Verkehrsflächen. Die Regionalplanung ist hierbei nicht allein der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie verpflichtet, sondern insbesondere den raumordnerischen Vorgaben auf Bundes- und Landesebene zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung und Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Erholungs- und Sporteinrichtungen. Darüber, ob bzw. in welchem Flächenumfang zukünftig konkret Flächen versiegelt oder der öffentlichen Nutzung für Naherholungszwecke entzogen werden, wird jedoch nicht im Rahmen der Regionalplanänderung entschieden.</p> <p>Dem Argument, der Erholungswert des Gebietes werde grundsätzlich gemindert, wird jedoch nicht gefolgt. Die Planung soll nach Informationen der Stadt Krefeld so gestaltet werden, dass die Funktion für die Naherholung erhalten bleibt. Die Fläche soll weiterhin für die Bevölkerung durch-</p>

V-2002-2021-06-14 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 435893/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Die Abbildung wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p>  <p>Weiterhin wird angeregt, auch den Flächenverlust, neben dem durch den Surfpark und seine angrenzenden Anlagen, mit einzukalkulieren. Denn auch der Ausbau der vorhandenen Straßen wird notwendig werden; mindestens die anliegende Parkstraße muss aufgrund des zu erwartenden Verkehrsaufkommens verbreitert werden. Auch die vorhandenen Parkplätze, welche auch zukünftig von den bisherigen Nutzern des Freizeitgeländes in Anspruch genommen werden, sind nicht in ausreichender Zahl verfügbar und benötigen demnach einen Ausbau.</p> <p><u>3.1. Konkurrenz mit bestehenden Plänen</u></p> <p><u>Bebauungsplan 366 (1976)</u>: Durch die Aufstellung des B-Plans 366 sollte die durch Auskiesung zerstörte Landschaft, im Hinblick auf die Aufgaben des Landschafts- und Umweltschutzes, wiederhergestellt werden.</p> <p>Auch lag eine Anordnung über die einstweilige Sicherstellung von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Krefeld vor, die diesen Bereich betraf. Zudem wurde gemäß B-Plan eine Tageserholungsstätte für Freizeitgestaltung am und auf dem Wasser mit Segel-, Ruder- und Schwimmsport geschaffen. Der kleinere Teil stand für öffentliche Grünfläche und dichte Bepflanzung zur Verfügung. Der Aufwand belief sich auf mehr als 28 Mio. D-Mark für Stadt und Land.</p>		<p>gängig bleiben, es soll eine Aufwertung der allgemein zugänglichen Nutzungen geben. Das Angebot der kostenlosen Sportangebote liegt in der kommunalen Planungshoheit und ist regionalplanerisch nicht zu regeln. Die Standortfindung wird in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren geregelt.</p> <p>Dass die Stadt beabsichtigen würde, die bisher vorhandenen Sporteinrichtungen ersatzlos aufzugeben, ist jedoch keineswegs erkennbar. Wie auch in der Begründung (Kapitel 1) dargelegt wird, beabsichtigt die Stadt eine Umgestaltung und Weiterentwicklung des gesamten Areals am Elfrather See und hat hierzu einen Masterplanprozess angestoßen. In diesem Rahmen wird beispielsweise die Reaktivierung des Badesees behandelt. Auch soll an mehreren der vorhandenen Sportangebote festgehalten werden. Nicht zu den anvisierten Projektebausteinen gehört jedoch Hotellerie. Durch die hier in Rede stehende Regionalplanänderung werden nur Nutzungen ermöglicht, die der Zweckbindung für Erholungs- und Sportnutzung entsprechen.</p> <p>Auch zur weiteren Einordnung der Funktionen Naherholung und Biotopvernetzung wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung (Kapitel 1) verwiesen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bebauungsplanung ist eine kommunalpolitische Entscheidung und keine regionalplanerische und obliegt dem kommunalen Planverfahren.</p>

V-2002-2021-06-14 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 435893/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Während die Fläche für Freizeit- und Wassersport für den Allgemeinbedarf bereits damals inkl. der öffentlichen Wasserfläche den weitaus größeren Teil des damaligen Geltungsbereiches mit ca. 50% in Anspruch nahmen, blieben für die öffentliche Grünfläche, Spiel- Bade und Liegeplatz gerade mal knapp 12%, für öffentliche Straßen- und zu begrünende Verkehrsfläche 5,9% und für die Landwirtschaft 20,3%. Eine dichte Bepflanzung sollte auf 15,9% der Fläche erfolgen.</p> <p>Die jetzt beabsichtigte Änderung und Zerstückelung des B-Planes 366 sowie die Privatisierung und gewerbliche Nutzung widersprechen den Zielen der Errichtung einer als Freizeit- und Erholungsschwerpunkt dargestellten und durch rechtsverbindliche Bebauungspläne abgesicherten Tageserholungsstätte. Es soll die einzige große, weitestgehend unversiegelte Landschaftsfläche aus der Erholungsfunktion und öffentlichen Zugänglichkeit herausgenommen werden. Im Krefelder Familienportal heißt es: Der Erholungspark Elfrather See lädt zu vielseitigen sportlichen Aktivitäten ein. Die Besucher erwarten großzügig bemessene Spiel- und Sportflächen, eine Minigolfanlage sowie eine ca. 62 ha große Wasserfläche, auf der unter anderem gerudert, gesegelt und gesurft werden kann. Es besteht die Möglichkeit, einen Grillplatz mit Tischen und ggf. weiterem Mobiliar wie Sonnenschirme oder Bierzeltgarnituren anzumieten.</p> <p>Es stellt sich daher die Frage, in welcher Form es der Stadt Krefeld zukünftig möglich sein soll, einen Flächenausgleich für den Verlust der wegfallenden Freizeitmöglichkeiten zu schaffen.</p> <p><u>Flächennutzungsplan Stadt Krefeld (2015):</u> Auch der bisherigen Ausweisung im FNP steht die beantragte Änderung diametral entgegen. Der Natur und den Bewohnern Elfraths wird nach der Ausweisung eines privaten Golfplatzes auf der westlichen Seite der Autobahn nun ein weiterer Teil Erholungsfläche entzogen. Stattdessen wird der begrenzte Freiraum für eine von nur wenigen betriebene Modesportart privatisiert. Da gleichzeitig in relativer räumlicher Nähe (Stadt Werne, Kreis Unna) eine weitere, erheblich größere Surfanlage entsteht (auf einer Industriebrache, nicht in einer bestehenden, von vielen Bürgern genutzten Freizeitanlage), wird hiermit auf die erheblichen finanziellen</p>		

V-2002-2021-06-14 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 435893/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Risiken hingewiesen, die der Investor, aber auch die Stadt Krefeld mit dieser Planung eingeht.</p> <p><u>4. Schutzgut Boden</u></p> <p>Durch den Bau der Anlage wirken insbesondere drei Faktoren auf die Betroffenheit des Bodens ein: Bodenversiegelung, Verdichtung und Stoffeintrag. Es müssen daher folgende Bodenteilfunktionen näher untersucht werden: der Lebensraum für Pflanzen und Bodenorganismen sowie die Erfüllung der Funktion des Bodens im Wasserhaushalt und Nährstoffhaushalts⁶ [Fußnote 6: <i>Lambrecht et al. (2003) sowie Feldwisch et al. (2006)</i>].</p> <p>Der Boden ist im Bereich der geplanten Änderung durch künstliche Aufschüttungen sowie Schluff, Sand und Kies geprägt. Im nördlichen Bereich findet sich der schutzwürdige Boden der Braunerde, welcher eine hohe Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte besitzt.</p> <p>Die Surfanlage befindet sich, aufgrund der Bodenbeschaffenheit und der Lage innerhalb eines Steinkohlebergbaugesbietes, in einem Gebiet in welchem es zu unkontrollierten Setzungen kommen kann. Da hierdurch Undichtigkeiten in der Anlage und somit zu ein Austritt von chlorhaltigem oder anderweitig kontaminiertem Wasser (wie z.B. durch Mikroplastik) in den Boden und letztendlich in das Grundwasser zu befürchten sind, ist im Falle einer Genehmigung, die Auflage der Errichtung eines umgebenden Auffangbeckens festzulegen.</p> <p>Im Planungsgebiet finden sich zudem mehrere Altablagerungen⁷ [Fußnote 7: https://www.krefeld.de/C1257CBD001F275F/files/bbk_grundlagendaten_altstandorte_und_altablagerungen_anlage-5.pdf/\$file/bbk_grundlagendaten_altstandorte_und_altablagerungen_anlage-5.pdf?OpenElement].</p> <p><u>5. Schutzgut Wasser</u></p> <p>Das geplante Gebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Niederung des Rheins“. Die Bewertung des Zustands und der Chemie wurden im 3. Monitoringzyklus (2013-2018) als gut eingestuft, die Zielerreichung wird sowohl im 2. BA (bis 2021) als auch im 3. BA (bis 2027) jedoch als unwahrscheinlich eingeschätzt. Ebenso verhält es sich mit dem chemischen Zustand, welcher, wie in Abschnitt 4 bereits erwähnt, durch Eintrag von verschmutztem Wasser</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Schutzgut Boden wird im Umweltbericht thematisiert. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung der vom geologischen Dienst im Auftrag des MULNV NRW erarbeiteten „Karte der schutzwürdigen Böden von NRW“ in der 3. Auflage für die regionalplanerische Ebene als zielführend erachtet wird.</p> <p>Die vorhandenen Böden sind aufgeschüttet und somit naturfern. Es erfolgt keine Inanspruchnahme von schutzwürdigen oder klimarelevanten Böden, auch nicht von Braunerde. Böden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte kommen im Planungsraum nicht vor. Somit wird für dieses Schutzgut im Sinne der Prüfmethodik des Umweltberichts keine Betroffenheit ausgelöst.</p> <p>Tieferegehende Betrachtungen der Bodenfunktionen wären ggf. im Zuge nachfolgender Planverfahren durchzuführen.</p> <p>Die kontrollierte Setzung der Surfanlage ist darüber hinaus nicht Ebene der Regionalplanung, sondern nachfolgender Planungsebenen. Zum Thema Wasser wird darüber hinaus auf die nachfolgende Bewertung der Ausführungen zum Schutzgut Wasser verwiesen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Betrachtung der Flächeninanspruchnahme festgesetzter Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete für die regionalplanerische Ebene als zielführend erachtet wird.</p>

V-2002-2021-06-14 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 435893/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>gefährdet werden könnte. In Abschnitt 1 wurde bereits dargelegt, dass es sich beim Elfrather See um einen stickstoffempfindlichen Lebensraum handelt, welcher u.a. durch den A 57 – Betrieb bereits belastet wird.</p> <p>Nach den langen, trockenen Sommerperioden in den Jahren 2018 und 2019 wurden die Grundwasserkörper generell bereits stark beansprucht. Für die Bewirtschaftung des Surfparks sowie dessen begleitende Bebauung werden erhebliche zusätzliche Grundwassermengen benötigt. Bereits für die erstmalige Befüllung des Beckens des Surfparks wird eine Menge von mind. 25.000 m³ Grundwasser benötigt. Durch die geplante Änderung werden außerdem potentielle Versickerungsflächen versiegelt bzw. teilweise versiegelt, was den Eintrag in das Grundwasser durch Niederschläge wiederum reduziert.</p> <p>Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Ablassen des chlorierten Wassers in den Untergrund oder in den Regattasee unzulässig ist und ein Absterben der dortigen Wasserlebewesen zu Folge hätte, was wiederum ein Fortbestehen seltener Arten unmöglich macht. Die Entsorgung des Abwassers wird daher als problematisch betrachtet.</p> <p><u>6. Schutzgut Luft und Klima</u></p> <p>Die geplante Regionalplanänderung hat Auswirkungen auf klimatisch und lufthygienisch bedeutsame Kalteinwirkbereiche (vgl. mit folgender Abb.)⁸ [Fußnote 8: https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/].</p> <p>Die Grünflächen um den See besitzen eine hohe thermische Ausgleichsfunktion mit einem ebenso hohen Kaltluftvolumenstrom von >1500 bis 2700 m³/s. Der Luftaustausch im gesamten Gebiet des Elfrather Sees wird als sehr hoch mit über 2700 m³/s beschrieben. Die im Norden und Nordwesten liegenden Kaltlufteinwirkbereiche werden durch die Bebauung des westlichen Bereichs des See beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Abbildung wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p>		<p>Darüber, ob das Becken des Surfparks mit Grundwasser oder aus anderen Wasserquellen befüllt würde, sowie auch über die Ableitung von Brauchwasser und die Bedeutung für die Regenwasserversickerung und einen etwaigen Bedarf an Sicherungsmaßnahmen gegen eine Freisetzung von Wasser wird nicht im Rahmen der Regionalplanänderung entschieden. Es wird – auch bzgl. des etwaigen Bedarfs entsprechender Gutachten – auf die nachfolgenden Planungsebenen verwiesen. In deren Rahmen wird die Stadt weitere vertiefende Untersuchungen der Umweltbelange durchführen; deren Ergebnisse werden in die Umweltprüfung der Bauleitplanung und die Ausgestaltung der Planung einfließen. Die Stadt Krefeld hat im Rahmen des Scopings bereits darauf hingewiesen, dass aus wasserrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken bestehen und dass ein Grundwassermonitoring durchgeführt werden soll.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Schutzgut Luft/Klima wird im Umweltbericht thematisiert. Der westliche Bereich des Sees ist nicht Gegenstand der Änderung. Und zum Thema Kaltluftvolumenstrom ist richtigzustellen, dass im in Rede stehenden Bereich kein hoher, sondern nur ein mittlerer Kaltluftvolumenstrom (334,8 m³/s) vorliegt. Im gesamten Gebiet um den Elfrather See werden nur Werte im mittleren Bereich erreicht.</p> <p>Es zeigen sich auf regionalplanerischer Ebene im Sinne der Prüfmethode des Umweltberichts keine Konflikte bezüglich des Schutzgutes Luft / Klima. Vom LANUV wurde im Rahmen des Scopings auf die Karte der Planungsempfehlungen für die Regionalplanung mit den identifizierten überörtlich bedeutsamen Kaltluftleitbahnen und dazugehörigen Kaltlufteinzugsgebieten hingewiesen – diese zeigt für den Änderungsbereich keine Betroffenheit. Konkretere Anpassungen und</p>

V-2002-2021-06-14 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 435893/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<div data-bbox="277 288 1258 488" style="background-color: black; width: 100%; height: 100%;"></div> <p>Im Klimaschutzkonzept der Stadt Krefeld⁹ [Fußnote 9: https://www.krefeld.de/C1257CBD001F275F/files/4_iksk_krefeld_anhang_2.2_steckbriefe.pdf/\$file/4_iksk_krefeld_anhang_2.2_steckbriefe.pdf?OpenElement; s.26] wird im Handlungsfeld: Übergreifende Maßnahmen und der Maßnahmengruppe: Partner und Netzwerke unter dem Punkt Maßnahme ÜM-16 beschrieben, dass „die Kommune [...] sich dazu [verpflichtet], ihre CO₂ Emissionen (und möglicherweise anderer Treibhausgase) um mindestens 40% zu reduzieren [...]“ außerdem verpflichten sich „die Klima-Bündnis-Mitglieder [...] zu einer kontinuierlichen Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen. Sie wollen ihre CO₂-Emissionen alle fünf Jahre um zehn Prozent verringern, ausgehend vom Basisjahr 1990 bedeutet das eine Halbierung der Pro-Kopf-Emissionen bis 2030.“ Durch den geplanten Bau der Surfanlage wird es jedoch zu einer erhöhten CO₂-Belastung kommen. Diese basiert zum einen auf der vermutlich ganzjährigen Beheizung des Wassers sowie dem Betrieb der Wellen- und Filterpumpe und zum anderen auf dem zunehmenden Verkehrsaufkommen im Gebiet.</p> <p><u>7. Zusammenfassung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Durch die geplante Regionalplanänderung werden fünf der sieben Schutzgüter voraussichtlich stark belastet, wodurch Ziele des Umweltschutzes nicht erreicht werden können. Die Regionalplanung wird darauf hingewiesen, dass sie als übergeordnete Planungsebene auch eine gewisse Weitsicht haben muss. Der Bau der Surfanlage ist mit erheblichen Risiken (Lärm, Emissionen, (Grund-) Wasserbelastung etc.) behaftet, welche 		<p>Ausgestaltungen (beispielsweise eine etwaige ganzjährige Beheizung des Wassers einer Surfwelle) sowie etwaige dafür erforderliche Gutachten sind Gegenstand nachfolgender Planungsebenen.</p> <p>Mit dem Klimaschutzkonzept spricht die Stellungnahme eine konzeptionelle Zielsetzung der Stadt Krefeld an. Wenngleich im Bereich der hier in Rede stehenden neuen Festlegungen des Regionalplans grundsätzlich Nutzungen vorgesehen werden könnten, die zu einer erhöhten CO₂-Belastung führen, so ist es doch Aufgabe der Stadt, über die Nutzungen und die Umsetzung ihres Klimaschutzkonzeptes selbst zu entscheiden.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es besteht keine Betroffenheiten der Schutzgüter außer „Fläche“ nach regionalplanerischem Bewertungsmaßstab im Umweltbericht. Ein Großteil der angesprochenen Punkte kann nur auf nachfolgenden Planungsebenen thematisiert werden.</p> <p>Darüber hinaus wird auf die Erwiderungen zu den einzelnen Schutzgütern (siehe oben) hingewiesen.</p>

	V-2002-2021-06-14 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 435893/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>zwar bisher noch nicht konkret festgestellt wurden, jedoch stark zu erwarten sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Insbesondere der Erholungswert des Gebietes des Elfrather Sees, der für das Schutzgut Menschen und Fläche eine signifikante Rolle spielt, wird stark reduziert. Den Bewohnern der Stadt Krefeld werden nach und nach immer mehr öffentliche (Grün-) Flächen entzogen, für die das Stadtgebiet selbst keine Ausgleichsmöglichkeiten besitzt. - Im Gebiet leben eine Vielzahl von nachgewiesenen planungsrelevanten Arten, die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keine Ausweichmöglichkeit auf andere Biotope besitzen. Es werden Verbote nach § 44 BNatSchG erfüllt, die auch CEF-Maßnahmen nicht verhindern können. - Das Projekt widerspricht dem zeitgenössischen Geist der Nachhaltigkeit durch die Bebauung erstmalig in Anspruch genommener Fläche im Freiraum sowie dem massiven Verbrauch von Grundwasser und Energie. <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	V-2203-2021-04-20 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Niederrhein - Dokument 298514/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter ■■■■, bezüglich der 8. Änderung des Regionalplans Düsseldorf werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p><u>Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung</u></p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	V-2306-2021-05-20 Niersverband Dokument 371350/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>		<p><u>Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung</u></p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	V-2306-2021-05-20 Niersverband Dokument 371350/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	nach Durchsicht der Unterlagen und Abgleich der beigefügten kartographischen Darstellungen können wir feststellen, dass die Belange des Niersverbandes nicht betroffen sind. Es gibt daher unsererseits keine Anregungen oder Bedenken zur achten Änderung des Regionalplans Düsseldorf. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen		
	V-2307-2021-04-15 Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft Dokument 287636/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die o.g. Änderung des Regionalplanes haben wir keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen		<u>Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung</u> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-2405-2021-06-08 Stadtwerke Krefeld AG Dokument 426421/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrter Herr ■■■, wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 09.04.2021 nebst Anlagen. Grundsätzlich bestehen keine Bedenken bezüglich der 8. Änderung des o. g. Regionalplans. Wir möchten Sie jedoch auf nachfolgendes hinweisen: Strom/Gas/Wasser/Fernwärme Wir weisen Sie darauf hin, dass sich im Bereich der geplanten Maßnahme diverse Leitungen/Anlagen der SWK ENERGIE GmbH befinden. Bestandspläne sind vorab bei der <u>NGN Netzauskunft (ngn-netzauskunft.de)</u> einzuholen. Eine begrenzte Wasserversorgung von der Parkstraße bzw. Asberger Straße ist möglich.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Über die detaillierte Erschließung und Versorgung des Bereichs ist im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung zu entscheiden; diesbezügliche Anregungen müssen im entsprechenden Verfahren bei der Stadt vorgetragen werden

	V-2405-2021-06-08 Stadtwerke Krefeld AG Dokument 426421/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	Info/Telekommunikation Im Bereich der geplanten Maßnahme sind diverse Nachrichten-Bestands-trasse inkl. Schachanlage die bei der Baumaßnahme berücksichtigt werden müssen. Hier sind ebenso Bestandspläne vorab bei der <u>NGN Netzauskunft</u> (ngn-netzauskunft.de) einzuholen. Die aktuelle Lage und Tiefe der dort liegenden Nachrichtentrassen, ist bei Bedarf einer Änderung bauseits durch Suchschlitze zu erkunden. Bei einer Änderung der Bestandtrasse trägt Verursacher die Kosten. Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen		
	V-2432-2021-04-20 Stadtwerke Duisburg AG Dokument 313243/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrter ■■■■, von Ihrer o.g. Anfrage sind die Netze Duisburg GmbH und Stadtwerke Duisburg AG nicht betroffen. Wir möchten Sie auch auf die Informationen zum Datenschutz für Kunden der Netze Duisburg hinweisen. Die Information ist als PDF angefügt. mit freundlichem Gruß		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

V-2432-2021-04-20 Stadtwerke Duisburg AG Dokument 313243/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Anlage</p> <p>Informationen zum Datenschutz für Kunden der Netze Duisburg GmbH</p> <p>gemäß der Datenschutzgrundverordnung gültig ab 25. Mai 2018</p> <p>Wir, die Netze Duisburg GmbH, nehmen den Schutz ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Ihre Privatsphäre ist für uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten ihre Personenbezogenen Daten im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzanforderungen zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Datenschutzinformation sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu Ihrer Person aufweisen. Dies sind insbesondere Ihre Vertragsdaten einschließlich Ihrer Kontaktdaten, Ihrer Abrechnungsdaten sowie die Daten zur Kommunikation mit Ihnen („Personenbezogene Daten“).</p> <p>Es sind stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.</p> <p>Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?</p> <p>Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Netze Duisburg GmbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg</p> <p>Bei Fragen zu diesen Hinweisen können Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten wenden. Er ist per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz Datenschutzbeauftragter oder per Mail unter [REDACTED] zu erreichen.</p> <p>Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten verarbeitet? Von wem erhalten wir Ihre Daten?</p> <p>Wir verwenden Ihre Personenbezogenen Daten zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Ihre Anfrage hin erfolgen sowie zur Erfüllung Ihrer Verträge mit uns gemäß Art. 6 Abs. 1b) DS-GVO. Zur ordnungsgemäßen Erbringung unserer Leistungen und Abrechnung sind Ihre Personenbezogenen Daten erforderlich. Ebenfalls benötigen wir Ihre Personenbezogenen Daten zum Versand von Rechnungen und ggf. Mahnungen sowie zur Kommunikation mit Ihnen. Wir weisen darauf hin, dass ein Vertrag nicht zustande kommen bzw. abgewickelt werden kann, wenn Sie uns die Daten nicht bereitstellen.</p> <p>Wir erhalten die unten aufgeführten Daten in der Regel von Ihrem Energielieferanten, von Ihnen persönlich, oder im Rahmen einer Leeranlagenrecherche ggf. auch vom Anschlussnehmer oder von öffentlichen Stellen. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen von Gesetzen, Verordnungen und Verträgen. Im Wesentlichen sind das:</p>		

V-2432-2021-04-20 Stadtwerke Duisburg AG Dokument 313243/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> – Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) – Gas Netzzugangsverordnung (Gas NZV) – Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) – Kooperationsvereinbarung Gas (KOV) – Strom- und Gas-Grundversorgungsverordnung (StromGVV, GasGVV) – Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) – Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) – Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) – Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG) – Lieferantenrahmenvertrag – Netznutzungsvertrag – Netzanschlussvertrag – Anschlussnutzungsvertrag – Technische Anschlussbedingungen (TAB) <p>Weiterhin verwenden wir die Daten zu Informations- und Werbezwecken, wenn Sie uns eine Einwilligung entsprechend Art. 6 Abs. 1a) DS-GVO erteilt haben, z.B. um Ihnen Produktinformationen über unsere Produkte (z.B. intelligente Messsysteme) zukommen zu lassen.</p> <p>Eine Datenanalyse erfolgt auch zum Zweck der Verbesserung und Entwicklung intelligenter und innovativer Services und Produkte durch die uns und die Unternehmen bzw. Bereiche der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH. Während dieser Datenanalyse erfolgt die Verarbeitung Ihrer Daten entweder in anonymer oder – soweit eine anonyme Verarbeitung aus sachlichen Gründen nicht möglich oder nicht sinnvoll ist – in pseudonymisierter Form.</p> <p>Wir verarbeiten Ihre Daten auch zur Wahrung unserer berechtigten Interessen nach Art. 6 Abs. 1f) DS-GVO und sofern Ihr schutzwürdiges Interesse nicht überwiegt, um Ihnen z.B. maßgeschneiderte Produkte anzubieten oder Services und Produkte weiter zu entwickeln und zu verbessern. Sollten wir Ihre Personenbezogenen Daten für einen zuvor nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.</p> <p>Wir haben ein berechtigtes Interesse, Ihre Personenbezogenen Daten auch an Markt- und Meinungsforschungsinstitute zu übermitteln, um von diesen Umfragen durchführen zu lassen. Die Markt- und Meinungsforschungsinstitute werden im Auftrag der Netze Duisburg GmbH tätig. Durch diese Umfragen verschaffen wir uns einen Überblick über die Transparenz und Qualität unserer Produkte. Dienstleistungen und Kommunikation und können sie im Sinne unserer Kunden ausrichten bzw. gestalten. Erfolgt die Markt- und Meinungsforschung auf einem anderen als auf dem Postwege, wird diese nur durchgeführt, wenn Sie uns hierzu Ihre gesonderte Einwilligung erteilt haben oder wir uns auf eine gesetzliche Rechtfertigungsgrundlage berufen können.</p> <p>Wir sind berechtigt, eine Bonitätsauskunft über Sie einzuholen. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen, Ihre Anschrift und Ihr Geburtsdatum an Wirtschaftsauskunfteien Creditsafe Deutschland GmbH, Schreiberhauser Straße 30, 10317 Berlin oder an Creditreform-Gruppe, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss. Bei Vorliegen einer negativen Auskunft zu Merkmalen Ihrer Bonität kann Netze Duisburg GmbH ein Vertragsverhältnis mit Ihnen ablehnen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist eine Interessenabwägung. Unser berechtigtes Interesse liegt in der Bewertung Ihrer Bonität und Reduzierung des Risikos von Zahlungsausfällen.</p>		

V-2432-2021-04-20 Stadtwerke Duisburg AG Dokument 313243/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Darüber hinaus unterliegen wir regulatorischen Berichts- und Veröffentlichungspflichten, in deren Rahmen wir nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben die entsprechenden Daten weitergeben, bzw. anonymisiert veröffentlichen, ggf. auch zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. Behördenanfragen. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen und Art. 6 Abs. 1c) DS-GVO.</p> <p>An welche Kategorien von Empfängern geben wir Ihre Daten ggf. weiter?</p> <p>Externe Dienstleister:</p> <p>Wir bedienen uns zur Vertragsabwicklung und für den Kundendialog sorgfältig ausgewählter und beauftragter externer Dienstleister. Im Einzelfall kann es sein, dass diese ihren Sitz außerhalb der EU / EWR (Drittland) haben. In diesen Fällen findet eine Drittlandübermittlung von Daten statt. Mit den Dienstleistern werden den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Datenschutzvereinbarungen zur Herstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus vertraglich festgelegt.</p> <p>Die von uns beauftragten Dienstleister können insbesondere sein: CALLCENTER, Druckdienstleister; ausgewählte Fachbetriebe und Handwerker, INKASSOUNTERNEHMEN; SOFTWARESPEZIALISTEN</p> <p>Sofern die Dienstleister nicht im Rahmen einer Auftragsverarbeitung für uns tätig werden, z.B. Handwerker oder sonstige Fachbetriebe, ist Rechtsgrundlage für die Weitergabe der Daten dass die Leistungen Dritter zum Zwecke der optimierten und effizienten Erfüllung des Vertrages mit Ihnen bzw. der Erfüllung des Vertrages mit Ihnen bzw. der Erfüllung unserer Vertragspflichten erforderlich ist.</p> <p>Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Kundendaten an Dritte ist eine Interessenabwägung. Unser berechtigtes Interesse besteht in diesem Fall in der Auswertung der Akzeptanz unserer Produkte sowie der Feststellung der Zufriedenheit unserer Kunden sowie der Auswertung Ihrer Interessen, um Ihnen maßgeschneiderte Produkte anbieten zu können.</p> <p>Weitere Empfänger:</p> <p>Wir können verpflichtet sein, Ihre Personenbezogenen Daten an weitere Empfänger zu übermitteln, wie etwa an Lieferanten für Strom, Gas, Wasser und Fernwärme, wettbewerbliche Messstellenbetreiber, Gatewayadministratoren, vorgelagerte Netzbetreiber oder Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten.</p> <p>Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?</p> <p>Wir löschen ihre Personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitige Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzliche Rechtfertigungsgrundlagen für die Speicherung bestehen. Ihre Postanschrift nutzen wir ggf. für einen Zeitraum von maximal 24 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist eine Interessenabwägung.</p> <p>Welche Rechte haben Sie?</p> <p>Unter der oben genannten Adresse des Datenschutzbeauftragten können Sie Auskunft über sämtliche zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Daneben können Sie die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Löschung Ihrer Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung. Weiterhin haben Sie das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen und ein Recht auf Datenübertragbarkeit.</p>		

	V-2432-2021-04-20 Stadtwerke Duisburg AG Dokument 313243/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>Sofern wir eine Verarbeitung von Daten auf Grundlage der sog. Interessenabwägung vornehmen, haben Sie jederzeit das Recht aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Insbesondere haben Sie das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.</p> <p>Sofern Sie uns eine gesonderte Einwilligung für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit uns gegenüber widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zum Widerruf bleibt von einem Widerruf unberührt.</p> <p>Sie haben auch die Möglichkeit, sich mit Hinweisen oder Beschwerden an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für die Netze Duisburg GmbH zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:</p> <p>Landesbeauftragte für Datenschutz und Datensicherheit (LDI), Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf https://www.ldi.nrw.de</p>		
	V-3009-2020-11-30 Landesbetrieb Straßenbau NRW (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 835109/2020	Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Erholungs- und Sportpark Elfrather See, liegt im Umfeld der Landesstraße Nr. 473 Abs. 2, Nr. 398 Abs.2, sowie L9 im Abs.7.</p> <p>Des Weiteren befindet sich westlich des B-Planes, in größerem Abstand die Bundesautobahn Nr. 57 im Abschnitt 13.</p> <p>Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung im Bebauungsplanverfahren, wird bei den Gutachten, unter anderem auch ein Verkehrsgutachten angekündigt.</p> <p>In diesem Gutachten sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Straßen des übergeordneten Verkehrs und deren Knotenpunkte ebenfalls zu untersuchen.</p> <p>Der Prognosehorizont 2030, sowie weitere im Umfeld geplante Maßnahmen, sollten hier berücksichtigt werden.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Über die Gestaltung der verkehrlichen Anbindung sowie ihrer Auswirkungen ist im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung zu entscheiden. Folgerichtig bezieht sich die Stellungnahme ausdrücklich auf das Bebauungsplanverfahren, nicht aber auf das Verfahren zur Regionalplanänderung. Es wird auf die nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren verwiesen.</p>

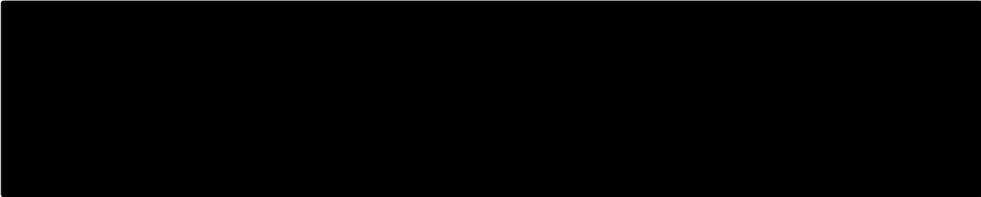
	V-3009-2020-11-30 Landesbetrieb Straßenbau NRW (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 835109/2020	Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	Regionalplanerische Bewertung
	<p>Sofern die Auswirkungen des geplanten Gebietes einen Ausbau erforderlich machen, ist dieser von der Stadt umzusetzen und zu finanzieren.</p> <p>Gleiches gilt für die Unterhaltungskosten für dabei entstehende zusätzliche Flächen, welche später in die Baulast des Landesbetrieb Straßenbau übergehen. Diese sind in Form einer einmaligen Summe an den Landesbetrieb abzulösen.</p> <p>Es wird um Beteiligung in den Verfahren der Bauleitplanung gebeten. Hier behalten wir uns weitere Forderungen und Auflagen vor.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	V-3009-2021-04-26 Landesbetrieb Straßenbau NRW Dokument 315391/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich verweise auf meine Stellungnahme zum Scoping und der frühzeitigen Beteiligung vom 30.11.2020, welche weiterhin zu berücksichtigen ist. Die 8. Änderung des RPD betrifft die L473 Abs. 2, die L398 Abs.2, sowie die L9 im Abs.7.</p> <p>Das angekündigte Verkehrsgutachten liegt bislang nicht vor.</p> <p>Es wird um Beteiligung in den Verfahren der Bauleitplanung gebeten. Hier behalten wir uns weitere Forderungen und Auflagen vor.</p> <p>Beste Grüße</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die regionalplanerische Bewertung zur Stellungnahme V-3009-2020-11-30 sowie auf die nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren verwiesen.</p>
	V-3024-2021-06-14 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Dokument 433835/2021.	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrter Herr ■■■, sehr geehrte Damen und Herren,</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

V-3024-2021-06-14 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Dokument 433835/2021.	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.</p> <p>Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Juni 2021).</p> <p>Hinweise</p> <p>Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.</p> <p>Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung oder betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von dieser Empfehlung abweichen.</p> <p>Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit. Mit diesen kann jeder Interessierte prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Sie erreichen die Anwendungen über unsere Webseite unter www.baf.bund.de.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		

	V-3026-2021-06-15 Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Rheinland - Dokument 435845/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, ist für den Betrieb und die Unterhaltung der westlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 900 m verlaufenden Autobahn 57, Abschnitt 13 zuständig. Die Niederlassung Rheinland plant den Ausbau der A 57 in mehreren Teilabschnitten.</p> <p>Gegen die 8. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Krefeld (Erholungs- und Sportpark Elfrather See) bestehen keine Bedenken.</p> <p>Durch die künftig geplanten Entwicklungen im Stadtgebiet dürfen keine Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs im umliegenden klassifizierten Straßennetz ausgelöst werden. Seitens der Straßenbauverwaltung weise ich darauf hin, dass eine leistungsfähige und sichere Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz bei Realisierung des o.a. Vorhabens in jedem Fall sicherzustellen ist.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Über die Gestaltung der verkehrlichen Anbindung sowie ihrer Auswirkungen ist im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung zu entscheiden. Es wird auf die nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren verwiesen.</p>
	V-3027-2021-06-07 Fernstraßen-Bundesamt Dokument 405308/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die 8. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Krefeld (Erholungs- und Sportpark Elfrather See) bestehen seitens des Fernstraßen-Bundesamt keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	V-3106-2021-04-12 Thyssengas GmbH Dokument 269447/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Ihrer Nachricht vom 09.04.2021 unterrichten Sie uns über die im Betreff genannte 8. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Krefeld (Erholungs- und Sportpark Elfrather See).</p> <p>Im Bereich der 8. Änderung des Regionalplans verläuft die im Betreff genannte Gasfernleitung L202/000/000 unseres Unternehmens. Zusätzlich sind zwei Gasfernleitungen im Maßnahmenbereich geplant (L202/034/000 und L202/034/001).</p> <p>Als Anlage übersenden wir Ihnen einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 10000 mit der eingetragenen Leitungstrasse unserer Gasfernleitung L202/000/000 und den Thyssengas GmbH geplanten Gashochdruckleitungen L202/034/000 und L202/034/001. Die Lage der Leitungen ist in generalisierter Form dargestellt. Abweichungen gegenüber der tatsächlichen Lage sind somit möglich. Zusätzlich erhalten Sie unsere Bestandspläne der Gasfernleitung L202/000/000 Bl. 43 bis 47 sowie einen Übersichtsplan der geplanten Gasfernleitungen L202/034/000 und L202/034/001.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich um den derzeitigen Bestand handelt und Leitungszu- und abgänge jederzeit möglich sind.</p> <p>Die Gasfernleitungen — besonders deren Betriebssicherheit — unterliegen den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), sowie der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV). Für die Betriebssicherheit der Leitungen gilt das DVGW- Regelwerk (EnWG § 49 Abs. 2.2 und GasH-DrLtgV § 2 Abs. 2).</p> <p>Gashochdruckleitungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben. Für Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren mit Betriebsdrücken bis 16 bar gilt das DVGW- Arbeitsblatt G 462, Teil II, ab 16 bar gilt das DVGW- Arbeitsblatt G 463.</p> <p>Die im Betreff genannte Gasfernleitung ist in einem Schutzstreifen verlegt, der grundbuchlich gesichert ist und welcher die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt 466-1 schafft.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass unser Bestand gesichert bleibt und wir an den nachfolgenden Detailplanungen beteiligt werden, bestehen seitens unserer</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Über den Umgang mit vorhandenen Infrastrukturen im Plangebiet ist im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung zu entscheiden. Es wird auf die nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren verwiesen. Etwaige Stellungnahmen sind dort erneut selbständig einzubringen.</p>

V-3106-2021-04-12 Thyssengas GmbH Dokument 269447/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Gesellschaft keine grundsätzlichen Bedenken gegen die im Betreff genannte Maßnahme.</p> <p>Bei allen Maßnahmen, die in den Bereichen des Leitungsschutzstreifens ausgeführt werden, bitten wir aus Sicherheitsgründen vorher um Benachrichtigung.</p> <p>Des Weiteren bitten wir Sie, das beiliegende Merkblatt allgemeine Schutzanweisung für Gasversorgungsleitungen der Thyssengas GmbH zu berücksichtigen.</p> <p>Wir bitten Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Die Anlage „Allgemeine Schutzanweisung für Gasleitungen (inkl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG) wurde aus datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzt.</p> <div data-bbox="264 852 1245 1046" style="background-color: black; width: 100%; height: 100%;"></div> <p>Die Anlage „Datenschutzinformationen zur Netzauskunft und Einweisung von Fremdfirmen“ wurde aus datenschutzrechtlichen Gründen“ geschwärzt.</p>		

	V-3106-2021-04-12 Thyssengas GmbH Dokument 269447/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>Die Übersichtspläne wurden aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p> 		
	V-3200-2021-05-12 WFG - Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld mbH Dokument 354290/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrter Herr ■■■■,</p> <p>vielen Dank für die Übersendung der o.g. Unterlagen. Die GGK Grundstücksgesellschaft der Stadt Krefeld mbH & Co. KG als Teil der Wirtschaftsförderung Krefeld wurde bereits an den erforderlichen Bauleitplanverfahren für das Projekt „Surfpark und Campingplatz“ (Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung eines Bebauungsplans) durch die Stadt Krefeld beteiligt und zu einer Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>Die GGK Grundstücksgesellschaft der Stadt Krefeld mbH & Co. KG begrüßt die Regionalplanänderung und die Schaffung regionalplanerischer Voraussetzungen für die Entwicklung am Elfrather See. Zu Aspekten der Offenlage haben wir seitens der Wirtschaftsförderung Krefeld weder Bedenken noch Anregungen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-4001-2021-06-14 Handwerkskammer Düsseldorf Dokument 435515/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Herr ■■■,</p> <p>mit Ihrem Schreiben vom 9. April 2021 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Planung.</p> <p>Wir beziehen zur vorliegenden Planung insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-4015-2021-06-15 Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Dokument 442443/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrter Herr ■■■,</p> <p>sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit der 8. Änderung des Regionalplans Düsseldorf wird beabsichtigt, die regionalplanerischen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des Erholungs- und Sportparks Elfrather See zu schaffen. Konkret ist die Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) mit der Zweckbindung „Erholungs- und Sportpark“, eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFA) sowie eines Oberflächengewässers vorgesehen.</p> <p>Zu der Planung hat die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein bereits mit Schreiben vom 16. Dezember 2020 positiv Stellungnahme genommen. Die vorgesehene Planung wird durch die IHK auch weiterhin ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Mit der Weiterentwicklung des Erholungs- und Sportparks Elfrather See ist zu erwarten, dass zusätzliche Touristen die Stadt Krefeld und die umliegende Region besuchen werden. Dabei sind positive Effekte auf den Wirtschaftsstandort Krefeld erreichbar, wenn die Attraktionen am Elfrather See mit weiteren Angeboten in der Region vernetzt und somit Anreize für eine längere Verweildauer geschaffen werden.</p> <p>Wie bereits dargelegt, hat die IHK Mittlerer Niederrhein der Stadt Krefeld im Rahmen der Stellungnahme zur 8. Flächennutzungsplanänderung und zum</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-4015-2021-06-15 Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Dokument 442443/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	Bebauungsplanes Nr. 863 „Elfrather See“ signalisiert, in diesem Zusammenhang als Netzwerkpartner zur Verfügung zu stehen. Mit freundlichen Grüßen		
	V-4206-2021-06-10 EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG Dokument 431706/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Bebauungsplan Nr. 836 - östlich Elfrather See (geplanter Surfpark und Campingplatz) sowie 8. Änderung des Flächennutzungsplans - hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>Sehr geehrter Herr ■■■, sehr geehrte Damen und Herren, zum dem o.a. Vorhaben nehmen wir als Träger öffentlicher Belange hiermit wie folgt Stellung:</p> <p>Wir betreiben auf dem Grundstück Parkstraße 234 in 47829 Krefeld die Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage sowie die Kläranlage als Bestandteile der öffentlichen Infrastruktur der Stadt Krefeld im Bereich der Haus- und Gewerbemüllentsorgung und der kommunalen Abwasserreinigung.</p> <p>Das Werksgelände ist ca. 950-1100 m von dem Plangebiet entfernt. Die verkehrliche Erschließung erfolgt ausschließlich über die Parkstraße in südlicher Richtung.</p> <p>Folgende Belange sind im Rahmen der Planverfahren zu berücksichtigen:</p> <p>1. Lärm</p> <p>Durch den Betrieb der MKVA Krefeld werden Lärmimmissionen verursacht, die ggf. auch auf den geplanten Surfpark und auf den Campingplatz einwirken. Wir gehen davon aus, dass für den Campingplatz mindestens ein Schutzanspruch wie für ein Mischgebiet [tags/nachts 60/45 dB(A)] besteht. Hier muss</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich ausdrücklich auf die kommunale Bauleitplanung, insbesondere auf den von kommunaler Seite geplanten Surfpark und Campingplatz. Auf Ebene der Regionalplanung erfolgt jedoch eine abstraktere Festlegung. Durch die entsprechen großflächigere Festlegung ergibt sich im Übrigen ein geringerer Abstand zur MKVA als der in der Stellungnahme genannte.</p> <p>Zu den Hinweisen auf die Lärmimmissionen der MKVA auf den geplanten Surfpark und den Campingplatz sowie auf etwaige Lärmimmissionen durch den Surfpark auf die benachbarten Wohngebiete wird auf die nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren verwiesen.</p> <p>Der Hinweis auf ggf. konkurrierende Grundwassernutzungen wird zur Kenntnis genommen. Darüber, ob das Becken des Surfparks mit Grundwasser oder aus anderen Wasserquellen befüllt würde und wie mit etwaigen Folgen für die Wasserversickerung umgegangen würde, wird nicht im Rahmen der Regionalplanänderung entschieden. Es wird auf die nachfolgenden Fachverfahren/Bauleitplanverfahren verwiesen. In deren Rahmen wird die Stadt weitere vertiefende Untersuchungen der Umweltbelange durchführen; deren Ergebnisse</p>

V-4206-2021-06-10 EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG Dokument 431706/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>untersucht werden, ob beim Betrieb der MKVA und der Kläranlage diese Immissionsbegrenzungen realisierbar sind.</p> <p>Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass durch den geplanten Surfpark und die damit verbundenen Nutzungen selbst Lärmimmissionen verursacht werden, die auf die benachbarten Wohngebiete auch in Duisburg ggf. einwirken. Dies wird in der Begründung des Bebauungsplanentwurfs auch angesprochen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass auf das Gebiet Heideweg in Duisburg-Rumeln die Anlagen der EGK Krefeld, aber auch die Anlagen des Chemieparks einwirken und die dort bestehenden Immissionswerte ausschöpfen. Für die MKVA Krefeld gilt gemäß des Genehmigungsbescheids der Bezirksregierung Düsseldorf vom 30.09.2009 insofern der Aufpunkt Heideweg 59. Somit sind weitere Lärmimmissionen durch neue Vorhaben in diesem Gebiet nicht zulässig. Dementsprechend müssen die durch das Vorhaben Surfpark mit Campingplatz verursachten Lärmimmissionen bezogen auf das Gebiet Heideweg in Duisburg schallschutztechnisch irrelevant sein und dürfen keinen Beitrag zur Lärmimmissionssituation dort leisten. Insofern ist dort vorsorglich der Wert für ein reines Wohngebiet um 10 dB(A) durch die vom Vorhaben Surfpark verursachten Lärmimmissionen zu unterschreiten.</p> <p>2. Grundwasser</p> <p>Soweit geplant ist, die geplante Surflagune durch Grundwasser zu speisen, sind ggf. konkurrierende Grundwassernutzungen zu berücksichtigen. Für die EGK besteht für den Bereich der MKVA eine Grundwasserentnahme in Höhe von 330.000 m³ pro Jahr (1. Änderungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 09.08.2018). Dieses Entnahmerecht darf nicht durch eine Verminderung des Grundwasserdargebots gefährdet werden. Zusätzlich sind auch mögliche weitere Nutzungen zu berücksichtigen. So plant das Unternehmen [REDACTED] nördlich des Betriebsgeländes der EGK einen umfangreichen Gemüseanbau mit Gewächshäusern. Hierfür ist ebenfalls eine Grundwasserentnahme vorgesehen.</p> <p>3. Verkehr</p>		<p>werden in die Umweltprüfung der Bauleitplanung und die Ausgestaltung der Planung einfließen. Die Stadt Krefeld hat im Rahmen des Scopings bereits darauf hingewiesen, dass aus wasserrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken bestehen und dass ein Grundwassermonitoring durchgeführt werden soll.</p> <p>Es wurde ein Hinweis auf die eine mögliche Errichtung von Gewächshäusern südöstlich des Plangebiets – über die jedoch noch keine Entscheidung vorliegt – in den Steckbrief zum Umweltbericht aufgenommen. Bei entsprechender Umsetzung der Planung ist diese auf nachfolgenden Planungsebenen bezüglich kumulativer Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.</p> <p>In Bezug auf die mögliche Errichtung von Gewächshäusern südöstlich des Plangebietes hat die Stadt Krefeld zwischenzeitlich mitgeteilt, dass sich die Planungen weiterentwickelt haben. Ein Bauvorbescheid könnte ggf. im Herbst 2021 erteilt werden. Bei der Ermittlung der Auswirkungen der Planungen im hier in Rede stehenden Planbereich sind ggf. mögliche Auswirkungen, die sich aus dem räumlichen Zusammenhang beider Projekte ergeben (z.B. hinsichtlich des Artenschutzes oder des Grundwasserschutzes), in die Betrachtung einzu beziehen. Im Rahmen des Planverfahrens der vorliegenden Regionalplanänderung wird davon ausgegangen, dass der Regionalplan für die Entwicklungen am Elfrather See im Rahmen nachfolgender Planungsebenen hinreichend Möglichkeiten für eine verträgliche Entwicklung des Änderungsbereiches bietet.</p> <p>Der Hinweis auf die verkehrliche Erschließung des Plangebietes und die Zu- und Abfahrt zur MKVA wird zur Kenntnis</p>

	V-4206-2021-06-10 EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG Dokument 431706/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>Für die verkehrliche Erschließung des Plangebiets muss die bestehende Nutzung der Parkstraße als Zu- und Abfahrt von Müllfahrzeugen zum Betriebsgelände der MKVA berücksichtigt werden. Insbesondere könnte durch den Verkehr vom Plangebiet aus nördlicher Richtung die reguläre Abfahrt vom Betriebsgelände erheblich beeinträchtigt werden, was unmittelbar durch Blockierung der Waage zu Störungen des Betriebsablaufes führt. Wir bitten diesen Umstand bei den Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>genommen. Er muss im nachfolgenden Fachverfahren/Bauleitplanverfahren bearbeitet werden und ist dort erneut in das Verfahren einzubringen.</p>
	V-5043-2021-06-09 Stadt Duisburg Dokument 442390/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>01</p>	<p>Sehr geehrter Herr ■■■, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 09.04.2021 haben Sie die Stadt Duisburg am o.g. Planverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Nach entsprechender Beteiligung der betroffenen Fachstellen im Hause möchte ich Ihnen nachfolgend die Stellungnahme der Stadt Duisburg übersenden:</p> <p>Umweltinformation und -planung (i. V. Untere Gesundheitsbehörde)</p> <p>Aus Sicht der Umweltplanung der Stadt Duisburg, wie auch aus Sicht des Gesundheitsschutzes, bestehen gegenüber der beabsichtigten Änderung des Regionalplans Düsseldorf keine Bedenken.</p> <p>Strategische Freiraumentwicklung</p> <p>Die vorgelegten Unterlagen sind aus Sicht der strategischen Freiraumentwicklung geprüft worden. Eine Betroffenheit ist nicht erkennbar.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung zur Konkretisierung der Zweckbindung wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach den Ausführungen der Stadt Duisburg steht hinter dieser Anregung die Sorge, dass andernfalls seitens der Stadt Krefeld Möglichkeiten für intensivere Nutzungen mit Auswirkungen auf das Duisburger Stadtgebiet eröffnet werden könnten. Die vorgesehene Zweckbindung erscheint jedoch der Ebene der Regionalplanung angemessen. Mit der in der in Rede stehenden Änderung vorgesehenen Unterscheidung zwischen einem Freiraumbereich und einem ASB mit jeweils zweckgebundener Nutzung wird ausdrücklich eine Differenzierung in nicht baulich geprägte freiraumorientierte Nutzungen sowie eher baulich geprägte Nutzungen vorgesehen. Die Stadt Krefeld ist hierbei jedoch auch im Bereich des ASB an die Zweckbindung für Erholungs- und Sportzwecke gebunden. Sich daraus ggf. ergebende bzw. zu vermeidende Auswirkungen auf das Gebiet von Nachbarstädten sind Gegenstand der Abstimmung zwischen den Nachbarstädten im Rahmen der kommunalen Verfahren.</p>

V-5043-2021-06-09 Stadt Duisburg Dokument 442390/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Untere Naturschutzbehörde, Artenschutz, Waldentwicklung Die eingereichten Unterlagen für das projektierte Vorhaben sind aus der Sicht des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie der Biotopverbundplanung Duisburg geprüft worden. Eine Betroffenheit der v.g. Belange ist nicht zu erkennen.</p> <p>Untere Wasserbehörde und Abfallwirtschaftsbehörde Die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde und Abfallwirtschaftsbehörde kann frühestens im Dezember 2021 vorgenommen werden.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde Die eingereichten Unterlagen sind aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde überprüft worden. Eine relevante Betroffenheit der Belange ist nicht zu erkennen.</p> <p>Strategische Mobilitätsplanung Auf Grund der Nähe zur Autobahn und der L473n sind keine über das normale Maß hinausgehende Auswirkungen zum jetzigen Zeitpunkt zu erkennen, die eine Stellungnahme erforderlich machen würden.</p> <p>Stadt- und Regionalentwicklung Vor dem Hintergrund der bereits vorhandenen Nutzungen ist eine relevante Betroffenheit nicht zu erkennen. In Hinblick auf die mit „Erholungs- und Sportpark Elfrather See in Krefeld“ weit gefasste Zweckbindung des mit 31 ha umfangreichen ASB, die über das vorliegende Nutzungskonzept hinausgeht, bietet sich eine Konkretisierung der Zweckbindung zumindest in der Begründung an. Ansonsten besteht das Risiko, dass über die aktuell von der Stadt Krefeld vorgesehene „zielgerichtete und behutsame Entwicklung attraktiver Sport- und Erholungsangebote beider-</p>		<p>Zum Hinweis, dass eine Stellungnahme der unteren Wasserbehörde und Abfallwirtschaftsbehörde frühestens im Dezember 2021 abgegeben werden kann, wird klargestellt, dass mit Ablauf der Auslegungsfrist (16. April bis einschließlich 15. Juni 2021) alle Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 ROG). Da darüber hinaus mit der in Rede stehenden Regionalplanänderung keine wasserwirtschaftlichen oder abfallrechtlichen Regelungen einhergehen, werden etwaige diesbezügliche weitere Stellungnahmen auf die nachfolgenden Planverfahren verwiesen.</p>

	V-5043-2021-06-09 Stadt Duisburg Dokument 442390/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>seits des Elfrather Sees“ hinaus Möglichkeiten für zukünftige, intensive Nutzungen eröffnet werden, deren Auswirkungen auf das Duisburger Stadtgebiet eine relevante Betroffenheit auslösen.</p> <p>Ergänzend wird die Stellungnahme wie gewünscht im word-format per Mail an dez32.regionalplanung@brd.nrw.de zugesandt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	V-7000-2021-04-13 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3 - Dokument 267402/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-7001-2021-06-09 Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. Dokument 419446/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bezüglich der</p> <p>8. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Krefeld (Erholungs- und Sportpark Elfrather See) bestehen seitens des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. keine Anregungen und Bedenken.</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-7001-2021-06-09 Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. Dokument 419446/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	Mit freundlichen Grüßen		
	V-8002-2021-05-12 Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb Dokument 354393/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren, mir sind keine Gründe bekannt, die aus Sicht des GD NRW gegen die geplante Änderung des Regionalplans sprechen. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-8012-2021-06-14 Landschaftsverband Rheinland - Kaufm. Immobilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice - Dokument 435388/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen. Ich bedanke mich vielmals für ihre Bemühungen und verbleibe Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurden am Verfahren beteiligt.

	V-8012-2021-06-15 Landschaftsverband Rheinland - Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege - Dokument 442689/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bezugnehmend auf ihr Anschreiben vom 09. April 2021 zum Verfahren 8. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Krefeld (Erholungs- und Sportpark Elfrather See) melden wir aus Fachsicht der Kulturlandschaftspflege zu diesem Verfahrensschritt keine Bedenken an.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.